

1228 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (1152 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990)

Der vorliegende Gesetzentwurf basiert auf einem bereits im Oktober 1985 ausgearbeiteten Entwurf, der damals einer beschränkten Fachbegutachtung unterzogen wurde und bereits die wesentlichen Grundzüge dieser Novelle enthielt. Auf Grund der Ergebnisse der Fachbegutachtung wurde der Entwurf überarbeitet und im September 1987 neuerlich zur Diskussion gestellt, wobei die Ergebnisse dieser Diskussion in den Ministerialentwurf vom September 1988 einfließen, der dem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde. Auf Grund des Ergebnisses der Begutachtung und der darauf folgenden Beratungen und Verhandlungen ergab sich die vorliegende Neufassung.

Die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 hat neben zahlreichen kleineren Adaptionen und Verbesserungen vor allem die folgenden Schwerpunkte:

- Einführung einer strikten Emissionsregelung für Direkt- und für Indirekteinleiter in Verbindung mit einer immissionsbezogenen Beschränkung der Gewässerbelastung und einer Sanierungspflicht für Altanlagen,
- Sanierung belasteter Oberflächen- und Grundwässer,
- verstärkte Inpflichtnahme der Land- und Forstwirtschaft,
- Neuregelung des Rechts der wassergefährdenden Stoffe,
- Neuregelung des Wasserbuchwesens,
- Abschaffung des bevorzugten Wasserbaues,
- verfahrensrechtliche Verbesserungen,
- generelle Befristung neuer Wasserrechte,
- verstärktes Eingriffsinstrumentarium für die Behörden,
- Verbesserungen im Genossenschafts- und Verbändewesen,
- Verstärkung der integralen Funktion der Wasserwirtschaft.

Zielsetzung ist dabei, daß im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft durch hoheitsrechtliche Eingriffs- und Steuerungsinstrumente ein entsprechender Anreiz zur vermehrten Bedachtnahme auf Belange des Gewässerschutzes gegeben ist, wobei Gewässer möglichst reinzuhalten sind, um vielfältig nutzbar zu bleiben. Zugleich soll durch verfahrensrechtliche und sonstige Verbesserungen der Vollzug des Wasserrechtes einfacher und ökonomischer gestaltet werden. Als Grundlage für die neuen, strengeren Gewässerschutzregelungen sind insbesondere die Festlegung verbindlicher, branchenspezifischer Emissionsbeschränkungen, umfassende Wassergüteerhebungen und Gewässersanierungsprogramme erforderlich.

Die aus der Neuregelung erwachsenen zusätzlichen Kosten treffen primär Bund und Länder und können derzeit nicht abschließend abgeschätzt werden. Vor allem im fachlichen Bereich ist durch den Aufbau eines flächendeckenden Netzes zur Wassergütebeobachtung für Oberflächen- und Grundwasser nach dem Muster des Hydrographiegesetzes vorzusorgen. Dafür wird neben einer Erhöhung des Sachaufwandes auch ein zusätzlicher Personalaufwand — auch für die Länder — erwartet.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung am 7. Feber 1990 nach Ausführungen des Berichterstatters Abgeordneter Ing. Schindlbacher beschlossen, zur Vorbehandlung dieser Regierungsvorlage einen Unterausschuß im Verhältnis 4:4:1:1 einzusetzen. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Keppelmüller, Mag. Dr. Neidhart, Resch (Obmannstellvertreter) und Wolf, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Arthold, Auer (Schriftführer), Dr. Frizberg und Schwarzenberger (Obmann), von der Freiheitlichen Partei der Abgeordnete Präsident Dr. Dillersberger und seitens der Grünen der Abgeordnete Wabl an.

Der Unterausschuß hat die Vorlage außer in seiner konstituierenden Sitzung vom 20. Feber, 2., 6., 16. und 20. März 1990 unter Beiziehung sowohl von den Fraktionen als auch von der Verbindungsstelle der Bundesländer nominierten Experten beraten. Im Rahmen dieser Unterausschußverhandlungen wurde am 6. März 1990 ein ganztägiges Hearing zum Thema „Grundwasser“ unter zusätzlicher Beiziehung von Experten aus dem Bereich der Wissenschaft und der kommunalen Versorgungsunternehmen sowie am 16. März 1990 gleichfalls ein ganztägiges Hearing zum Thema, „Industrie – Emissionen“ unter zusätzlicher Beiziehung von Experten der Länder, des Gemeinde- und Städtebundes sowie der kommunalen Kläranlagen wie auch Experten aus dem Bereich der Wissenschaft und Vertretung der betroffenen Industriezweige insbesondere der Gerbereien, Pelzzurichtbetriebe und Lederfabriken, der Zellstoffindustrie, der Molkereien und fleischverarbeitenden Industrie abgehalten, wobei die diesbezüglichen Verordnungsentwürfe über Begrenzung der Abwasseremission erörtert wurden.

Am Schluß der Unterausschußberatungen am 20. März 1990 konnte über den Verhandlungsgegenstand auch in der Fassung der vorgelegten Abänderungsvorschläge kein Einvernehmen hergestellt werden. Der Unterausschußobmann Abgeordneter Schwarzenberger hat dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hierüber sowie über den Verlauf der gesamten Verhandlungen in der Sitzung vom 23. März 1990 berichtet.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage hierauf erneut in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Resch, Huber, Wabl, Dr. Frizberger, Dkfm. Dr. Johann Bauer, Schwarzenberger, Schönhart, Schwarzböck, Neuwirth, Keller, Mag. Dr. Neidhart und der Ausschußobmann Abgeordneter Ing. Derfler sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dr. Fischler beteiligten, wurden von den Abgeordneten Schwarzenberger und Resch elf gemeinsame Abänderungsanträge betreffend den Titel, Artikel 1 (Wasserrechtsgesetz) Z 1 (§ 4 Abs. 4 und 10), Z 5 (Überschrift § 15), Z 7 (§ 21 Abs. 2 und 3), Z 15 (§ 27 Abs. 4), Z 18 (§ 31 Abs. 6), Z 19 (§ 31 Abs. 1 und 5 sowie Einfügung eines neuen Abs. 7 und 9), Z 20 (§ 31 b Abs. 7), Z 20 (§ 31 d), Z 22 (§ 32 Abs. 2 lit. f), Z 23 (§ 32 Abs. 4), Einfügung einer Z 25 a (§ 33 Abs. 1), Z 27 (§§ 33 b Abs. 1, 2 und 11, 33 c Abs. 1, 33 f Abs. 1, 3, 5 und 6), Einfügung einer Z 30 a (Anfügung an § 35), Z 39 (§ 55 Abs. 2 lit. c, 4 und Entfall des Abs. 5), Einfügung einer Z 48 a (§ 73 Abs. 3), Z 54 (§ 85 Abs. 1), Z 63 (§ 100 Abs. 1 lit. d), Z 69 (§ 103 lit. d, f, i, l, m), Z 70 (§ 104 Abs. 1 lit. e, 2, 3 und 5), Z 73 (§ 105 Abs. 2), Z 74 (§ 107 Abs. 1), Z 78 (§ 111 a Abs. 2), Z 81 (§ 113), Z 87 (§ 124 Abs. 1 Z 6), Z 90 (§ 133

Abs. 5), Z 91 (§ 134 Abs. 4), Z 92 (§ 137 Abs. 2 lit. g und s), Z 92 (§ 137 Abs. 7), Z 92 (§ 137 Abs. 9) und Z 94 (§ 138 Abs. 4). Artikel II (Hydrographiegesetz-Änderung) Z 5 (§ 4 Abs. 2), Einfügung einer Z 9 a (§ 10 Abs. 1, Z 1), Einfügung einer Z 10 a (§ 11 Z 3), Einfügung eines neuen Artikel III (Katastrophenfondsgesetz-Änderung) eingebracht. Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung dieser vorgenannten Abänderungsanträge in getrennter Abstimmung mit wechselnden Mehrheiten hinsichtlich Art. II Z 5 (§ 4 Abs. 2) einstimmig angenommen. 54 Abänderungsanträge des Abgeordneten Huber sowie 25 Abänderungsanträge des Abgeordneten Wabl fanden nicht die erforderliche Ausschlußmehrheit.

Die Abänderungen gegenüber der Regierungsvorlage waren zum Teil wie folgt begründet:

Zu Artikel I Z 15 (§ 27 Abs. 4):

Es wäre widersinnig, der Bewilligungsbehörde zwar die weitreichenden Eingriffsbefugnisse des § 21 a zu übertragen, ihr aber, wenn sie Bezirksverwaltungsbehörde ist, nicht das Aufsichtsmittel des § 27 Abs. 4 zu geben. Die nun vorgeschlagene Lösung erspart sinnlosen Verwaltungsaufwand, ohne die Rechte der Betroffenen zu schmälern. Da Gegenstand der Mahnung rechtswidriges Verhalten ist, wäre auch eine Fristsetzung widersinnig, weil solches Verhalten eben überhaupt nicht gesetzt werden dürfte.

Zu Artikel I Z 19 (§ 31 a Abs. 1):

Die in der Regierungsvorlage enthaltene beispielsweise Auflistung wassergefährdender Stoffe ist seit langem nicht mehr aktuell. Sie kann entfallen, ohne daß damit die Rechtswirkungen des § 31 a Abs. 1 beeinträchtigt werden.

Zu Art. I Z 19 (§ 31 a Abs. 5 lit. b Z 1), Z 87 (§ 124 Abs. 1 Z 6) und Z 92 (§ 137 Abs. 2 lit. g):

Bei gewerberechtlich zu behandelnden Anlagen soll die bisherige Rechtslage beibehalten werden, doch ist zwingend ein wasserfachlicher Sachverständiger beizuziehen. Im wasserwirtschaftlichen Interesse soll im Wasserbuch (§ 124) eine vollständige Übersicht einschlägiger Anlagen enthalten sein.

Zu Artikel I Z 23 (§ 32 Abs. 4):

Für Kanalgrenzwertverordnungen sollen die generell anerkannten Meßmethoden gelten.

Zu Art. I Z 27 (§ 33 b Abs. 2):

Durch die Einfügung soll auf bestimmte Aspekte der zu berücksichtigenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse hingewiesen werden.

Zu Art. I Z 27 (§ 33 f Abs. 6):

Grundwassersanierungsmaßnahmen beinhalten Eigentumsbeschränkungen im allgemeinen Interesse und sind damit nicht entschädigungspflichtig. Sie können aber de facto sehr weitgehende Erwerbseinschränkungen mit sich bringen. Zur Verminderung von Härten sollen daher Förderungen gewährt werden können, wobei die Konstruktion dem Wasserbautenförderungsgesetz angenähert ist. Diese Förderungen sind nicht auf die Landwirtschaft allein beschränkt.

Zu Art. I Z 39 (§ 55 Abs. 5, Strichung desselben):

Der mit dem Beirat verbundene Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Erfolg; er hat daher zu entfallen.

Zu Art. I Z 54 (§ 85 Abs. 1, erster Satz):

Eine Teilnahme an Vorstandssitzungen ist für die Ausübung der behördlichen Aufsicht nicht angemessen.

Zu Art. I Z 70 (§ 104 Abs. 2) und Z 71 (§ 104 Abs. 3):

Bei Großprojekten (§ 111 a) kann die Beteiligung der Allgemeinheit für die Gemeinden zu einer unangemessen hohen Kostenbelastung führen, wie sie bei sonstigen Projekten nicht zu erwarten ist. Daher ist für diese Fälle ein Aufwändersatz geboten.

Zu Art. I Z 74 (§ 107 Abs. 1):

Betroffene sollen bei Großvorhaben besonders auf die mündliche Verhandlung aufmerksam gemacht werden.

Außerdem **traf** der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft mit Stimmenmehrheit die **nachfolgenden Feststellungen** zum angeschlossenen Gesetzentwurf:

Zu § 13 Abs. 1:

Nach § 13 Abs. 1 ist auf eine möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Es ist dies eine Konkretisierung des in § 105 lit. h bereits jetzt bestehenden Verbotes der Wasserverschwendung. Der Ausschuß geht daher davon aus, daß § 13 Abs. 1 einer Abwägung im Rahmen öffentlicher Interessen, insbesondere mit jenen nach § 105 lit. i, nicht präjudiziert.

Zu § 21:

Wenn in den Erläuterungen zu § 21 ausgeführt wird, das effizienteste Instrument zur Erreichung wasserwirtschaftlicher und Umweltziele sei eine generelle, möglichst kurze Befristung von Wasserrechten, so sieht der Ausschuß darin keinen Widerspruch zur Anordnung des § 21 Abs. 1, Fristen auf

die nach dem Ergebnis sorgfältiger Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer festzulegen. Die hier angesprochene Abwägung erfolgt zwischen den in den Erläuterungen angesprochenen öffentlichen Interessen und den Interessen des Konsenswerbers, somit zwischen dem Erfordernis möglichst kurzer und dem Wunsch nach möglichst langer Befristung. Als Grundsatz kann dabei gelten: so lang als möglich, so kurz als nötig.

Zu § 31 a Abs. 7 neu:

Unter einem wasserfachlichen Sachverständigen ist nach Auffassung des Ausschusses ein solcher Sachverständiger zu verstehen, der die bei den in Frage kommenden Anlagen nach dem WRG besonders zu beachtenden Schutzziele und Schutzmaßnahmen zu beurteilen in der Lage ist. Dabei können auch nach Lage des Einzelfalles mehrere Sachverständige in Betracht kommen.

Zu § 31 b:

Der Ausschuß anerkennt die Notwendigkeit, zwischen Abfalldeponien (als Endlager) und Zwischenlagerungen im Sinne des § 31 b Abs. 1 letzter Satz, zu differenzieren. Er empfiehlt und erwartet aber, daß Abfallzwischenlager durch Verordnung nach § 31 b Abs. 3 geregelt werden.

Zur Streichung des § 55 Abs. 5:

Der Ausschuß anerkennt die Notwendigkeit, in wichtigen wasserwirtschaftlichen Fragen wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen ausführliche Beratungen auf fachlicher wie auf politischer Ebene zu führen. Er hält allerdings die Schaffung eines Beirates für eine bürokratische, mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbundene und wenig effiziente Lösung. Der Ausschuß geht davon aus, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jeweils ohnehin ausreichend fachlichen Rat für seine Entscheidungen — gegebenenfalls auch von externen Sachverständigen — einholt und seine Entscheidungen mit den in § 55 Abs. 5 der Regierungsvorlage genannten Institutionen nach Maßgabe ihrer Betroffenheit abstimmt. Dabei wird auch eine Befassung anderer Institutionen wie etwa des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes zu empfehlen sein.

Zu § 72:

Durch die Formulierung der Regierungsvorlage ist nicht die Verankerung einer Legalservitut für jedermann beabsichtigt, sondern eine Berechtigung für jenen Personenkreis, der im Sinne der WRG zur Setzung der angeführten Maßnahmen berechtigt oder verpflichtet ist.

Zu § 104 Abs. 3:

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist schon im

Art. 20 B-VG normiert. Der Ausschuß geht davon aus, daß den Behörden einschließlich den Gemeindeorganen diese verfassungsmäßig auferlegte und unter Strafsanktion gestellte Pflicht bekannt und bewußt ist; ein ausdrücklicher Hinweis auf diese Verpflichtung erscheint daher entbehrlich.

Zu § 111 a:

Der Ausschuß geht davon aus, daß die Bestimmungen des § 111 a es nicht verbieten, eine oder mehrere Detailgenehmigungen bereits im Rahmen des Grundsatzgenehmigungsverfahrens mitzuverhandeln und über diese Detailprojekte (frühestens) schon in der Grundsatzgenehmigung mitzuentcheiden. Eine solche Vorgangsweise entspricht weitgehend dem § 111. Im Zuge eines derartigen Verfahrens kann sich schließlich auch die Entbehrlichkeit eines Vorgehens nach § 111 a ergeben, was die Geltung der allgemeinen Verfahrensvorschriften des WRG zur Folge hätte.

Zu § 126 Abs. 1:

Hier gilt das zu § 104 Abs. 3 Gesagte sinngemäß, mit der Maßgabe, daß durch den Hinweis auf bestehende gesetzliche Beschränkungen gerade jene Geheimhaltungspflichten angesprochen sind.

Zu Art. IV:

Der Ausschuß hält die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 der Regierungsvorlage (dort Art. III Abs. 3 und 4) für entbehrlich.

Die Weitergeltung der Verordnung über bewilligungspflichtige wassergefährdende Stoffe, BGBl. Nr. 275/1969, ist außer Zweifel, weil durch die Novelle die bisherige Verordnungsermächtigung lediglich erweitert wird. Auch geht der Ausschuß davon aus, daß bis zum Inkrafttreten des § 31 a idF der Novelle, das ist der 1. Jänner 1991, bereits eine Stoff-Verordnung nach neuem Recht erlassen wird und diese Verordnung die bisherige Verordnung gegenstandslos macht.

Der Ausschuß geht weiters auch davon aus, daß die bisher vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 34 WRG 1959 — zumeist in Verbindung mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung nach § 54 — erlassenen Schongebietsverordnungen in ihrer Geltung von der vor-

liegenden Novelle unberührt bleiben. In Übereinstimmung mit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg 6346/1970) und der Auffassung eines Teiles der Lehre geht der Ausschuß davon aus, daß bei einem Zuständigkeitsübergang (hier: vom Bundesminister auf den Landeshauptmann) die vor dem Zuständigkeitsübergang erlassenen Verordnungen weitergelten, ohne allein schon dadurch bereits gesetzwidrig zu werden (vgl. Aichreiter, Österr. Verordnungsrecht, 1988, 576). Die bisher vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft getroffenen Schongebietsanordnungen bleiben sohin so lange weiterhin in Geltung, bis sie vom jeweils zuständigen Landeshauptmann abgeändert oder aufgehoben werden. Es wird Sache der Vollziehung sein, diesbezüglich auf klare und eindeutige Regelungen zu achten, nötigenfalls Schongebietsregelungen und Rahmenverfügungen klar zu trennen und den heutigen Anforderungen anzupassen.

Allgemein traf der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft mit Stimmenmehrheit folgende Feststellung:

Die vorliegende Novelle gibt aus sachlichen Gründen der Vollziehung eine Reihe von Verordnungsermächtigungen, mit deren Hilfe und Wahrnehmung erst die vom Gesetzgeber intendierte umfassende Neugestaltung des Wasserrechtes verwirklicht werden. Der Ausschuß geht daher davon aus, daß die Vollziehung alles daran setzen wird, die zur Ausführung der WRG-Novelle 1990 notwendigen Verordnungen ungesäumt in Angriff zu nehmen und so weit als möglich bereits mit Inkrafttreten der Novelle in Geltung zu setzen. Dies betrifft jedenfalls die wichtigsten branchenspezifischen Emissionsregelungen (§ 33 b), die Wassergüterverordnung für Oberflächengewässer (§ 33 d), die Grundwasserschwellenwertverordnung (§ 33 f), die Verordnung über wassergefährdende Stoffe (§ 31 a) und den Aufbau der Wassergütererhebung (Art. II).

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1990 03 23

Dipl.-Ing. Gasser
Berichterstatter

Ing. Derfler
Obmann

/.

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959, das Hydrographiegesetz und das Katastrophenfondsgesetz 1986 geändert werden (Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 — WRG-Novelle 1990)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 207/1969, der Kundmachung BGBl. Nr. 36/1970, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 50/1974, 390/1983 und 238/1985, der Kundmachung BGBl. Nr. 509/1988 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 693/1988 wird geändert wie folgt:

1. § 4 samt Überschrift lautet:

„§ 4. Öffentliches Wassergut

(1) Wasserführende und verlassene Bette öffentlicher Gewässer sowie deren Hochwasserabflußgebiet (§ 38) sind öffentliches Wassergut, wenn der Bund als Eigentümer in den öffentlichen Büchern eingetragen ist. Sie gelten aber bis zum Beweis des Gegenteiles auch dann als öffentliches Wassergut, wenn sie wegen ihrer Eigenschaft als öffentliches Gut in kein öffentliches Buch aufgenommen sind oder in den öffentlichen Büchern ihre Eigenschaft als öffentliches Gut zwar ersichtlich gemacht (§ 12 des Allgemeinen Grundbuchslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1930), aber kein Eigentümer eingetragen ist.

(2) Öffentliches Wassergut dient unter Bedachnahme auf den Gemeingebrauch (§ 8) insbesondere

- a) der Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer,
- b) dem Schutz ufernaher Grundwasservorkommen,
- c) dem Rückhalt und der Abfuhr von Hochwasser, Geschiebe und Eis,
- d) der Instandhaltung der Gewässer sowie der Errichtung und Instandhaltung von Wasser-

bauten und gewässerkundlicher Einrichtungen,
e) der Erholung der Bevölkerung.

(3) Eisenbahngrundstücke sowie Grundstücke, die zu einer öffentlichen Straßen- oder Wegeanlage gehören oder in der Verwaltung eines Bundesbetriebes stehen, zählen nicht zum öffentlichen Wassergut.

(4) Wasserführende und verlassene Bette öffentlicher Gewässer sowie deren Hochwasserabflußgebiet (§ 38), die den in Abs. 2 genannten Zwecken dienlich sein können, werden öffentliches Wassergut, sobald der Bund Eigentum an diesen Flächen erwirbt; dies gilt nicht für Grundstücke nach Abs. 3.

(5) Das Eigentum an Inseln, die in einem Gewässerbett entstehen, das zum öffentlichen Wassergut gehört, ist dem Bund auch dann vorbehalten, wenn die Insel nicht in einem schiffbaren Fluß (§ 407 ABGB) entsteht.

(6) Durch Ersitzung kann das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht am öffentlichen Wassergut nicht mehr erworben werden.

(7) § 12 Abs. 2 des Allgemeinen Grundbuchslegungsgesetzes bleibt unberührt.

(8) Bei den zum öffentlichen Wassergut gehörenden Liegenschaften ist unbeschadet der für die Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen geltenden Vorschriften bei sonstiger Nichtigkeit des Rechtsaktes

— die Übertragung des Eigentums erst nach bescheidmäßiger Feststellung der dauernden Entbehrlichkeit für die mit der Widmung als öffentliches Wassergut verbundenen Zwecke (Ausscheidung),

— die Einräumung eines anderen dinglichen Rechtes erst nach bescheidmäßiger Feststellung, daß hiedurch keine Beeinträchtigung der Widmungszwecke (Abs. 2) eintritt, zulässig.

(9) Feststellungsbescheide nach Abs. 8 sind vom Landeshauptmann zu erlassen. Parteien sind der Bund sowie derjenige, der einen Rechtstitel für den Erwerb der beanspruchten Liegenschaft besitzt.

(10) Für wasserführende und verlassene Bette öffentlicher Gewässer sowie deren Hochwasserabflußgebiet (§ 38), die den in Abs. 2 genannten Zwecken dienlich sein können, aber nach Abs. 3 verwaltet werden, gelten die Abs. 6, 8 und 9 sinngemäß.“

2. Nach § 12 wird folgender § 12 a samt Überschrift eingefügt:

„§ 12 a. Stand der Technik

Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen.“

3. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.“

4. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Maß der Wasserbenutzung ist in der Bewilligung in der Weise zu beschränken, daß ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung eines ökologisch funktionsfähigen Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt. Ausnahmen hievon können befristet zugelassen werden, insoweit eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu besorgen ist.“

5. In der Überschrift zu § 15 entfallen die Worte „der Wasserbenutzung“; § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Fischereiberechtigten können anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile

gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung (§ 117).“

6. § 18 entfällt.

7. § 21 samt Überschrift lautet:

„§ 21. Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung

(1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung, gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zehn Jahre, sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

(2) Wurde die Bestimmung der Bewilligungsdauer unterlassen, kann der Bescheid binnen drei Monaten ab Erlassung oder von der Berufungsbehörde ergänzt werden. Erfolgt eine Ergänzung nicht, gilt die im Abs. 1 genannte Frist. Bescheide, die vor dem 1. Juli 1990 erlassen wurden, werden davon nicht berührt.

(3) Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes können frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Ansuchens um Wiederverleihung der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Bewilligungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert. Im Widerstreit mit geplanten Wasserbenutzungen gilt eine solche Wasserbenutzung als bestehendes Recht im Sinne des § 16.

(4) Der Zweck der Wasserbenutzung darf nicht ohne Bewilligung geändert werden. Diese ist zu erteilen, wenn die Wasserbenutzung dem Stand der Technik entspricht, der Zweck nicht für die Erteilung der Bewilligung oder die Einräumung von Zwangsrechten entscheidend war und dem neuen Zweck nicht öffentliche Interessen oder fremde Rechte entgegenstehen.

(5) Bei Bewilligung von Änderungen bestehender Wasserbenutzungen, die zur Anpassung an den Stand der Technik oder an die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse erfolgen und die mit einer Änderung des Maßes oder der Art der Wasserbenutzung verbunden sind, ist die Frist gemäß Abs. 1 neu zu bestimmen.“

8. Nach § 21 wird folgender § 21 a samt Überschrift eingefügt:

„§ 21 a. Abänderung von Bewilligungen

(1) Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung, daß öffentliche Interessen (§ 105) trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, hat die Wasserrechtsbehörde die nach dem nunmehrigen Stand der Technik (§ 12 a) zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben, Anpassungsziele festzulegen, Art und Ausmaß der Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer einzuschränken oder die Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer zu untersagen.

(2) Für die Erfüllung von Maßnahmen nach Abs. 1 oder von Anpassungszielen sowie für die Planung von Anpassungsmaßnahmen sind von der Wasserrechtsbehörde angemessene Fristen einzuräumen. Diese Fristen sind zu verlängern, wenn der Verpflichtete nachweist, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden unmöglich ist. Ein rechtzeitig eingebrachter Verlängerungsantrag hemmt den Ablauf der Frist. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist findet § 27 Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

(3) Die Wasserrechtsbehörde darf Maßnahmen nach Abs. 1 nicht vorschreiben, wenn diese Maßnahmen unverhältnismäßig sind. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- a) der mit der Erfüllung dieser Maßnahmen verbundene Aufwand darf nicht außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg stehen, wobei insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Wasserbenutzung ausgehenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen sowie die Nutzungsdauer, die Wirtschaftlichkeit und die technische Besonderheit der Wasserbenutzung zu berücksichtigen sind;
- b) bei Eingriffen in bestehende Rechte ist nur das jeweils gelindeste noch zum Ziele führende Mittel zu wählen;
- c) verschiedene Eingriffe können nacheinander vorgeschrieben werden;
- d) ein Recht zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers darf — unbeschadet der Regelung in lit. a, b und c — nur eingeschränkt werden, wenn das öffentliche Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers das Interesse an der Aufrechterhaltung des bisherigen Ausmaßes der Wasserbenutzung überwiegt und nicht durch andere, das Recht nicht einschränkende Maßnahmen sichergestellt werden kann, und sich im Falle eines befristet eingeräumten Wasserbenutzungsrechtes die wasserwirt-

schaftlichen Verhältnisse seit der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung gemäß § 13 Abs. 1 geändert haben.

(4) Liegt ein genehmigter Sanierungsplan (§ 92) oder ein Sanierungsprogramm (§ 33 d) vor, so dürfen Maßnahmen nach Abs. 1 darüber nicht hinausgehen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 finden auf sonstige Anlagen und Bewilligungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.“

9. § 22 Abs. 3 entfällt.

10. In § 26 Abs. 2 werden nach dem Wort „Fischereirecht“ die Worte „oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103,“ eingefügt.

11. § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Wasserberechtigte haftet außer dem Falle des Abs. 2 für eine der dort bezeichneten Beschädigungen oder Beeinträchtigungen solchen Parteien, die ohne ihr Verschulden außer Stande waren, ihre Einwendungen rechtzeitig (§ 107 Abs. 2) geltend zu machen.“

12. § 27 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) durch Ablauf der Zeit bei befristeten und durch den Tod des Berechtigten bei höchstpersönlichen Rechten sowie durch dauernde Einschränkung oder Untersagung nach § 21 a;“

13. In § 27 Abs. 1 lit. h wird der Ausdruck „§ 21 Abs. 5“ durch „§ 21 Abs. 4“ ersetzt.

14. In § 27 Abs. 3 entfallen die Worte „zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers“ sowie die Worte „des Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder“.

15. § 27 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Behörde hat eine Bewilligung zu entziehen, wenn ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen die anlässlich der Bewilligung, der Änderung der Bewilligung (§ 21 a) oder Überprüfung angeordneten Maßnahmen nicht durchgeführt oder Auflagen nicht eingehalten werden.“

16. Dem § 27 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Das Erlöschen kann sich auch bloß auf einen Teil der Wasserbenutzung beziehen. In diesem Fall hat die Wasserrechtsbehörde auszusprechen, inwieweit das Wasserbenutzungsrecht aufrecht bleibt.“

17. Dem § 30 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Unter Schutz der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen

Beschaffenheit des Gewässers und der für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden.“

18. Dem § 31 werden folgende Abs. 4, 5 und 6 angefügt:

„(4) Kann der nach Abs. 1 Verpflichtete nicht gemäß Abs. 3 beauftragt oder zum Kostenersatz herangezogen werden, dann kann an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder der Kostenersatz auferlegt werden, wenn er den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Gefahr ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Gefahr ausgeht, Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 3 oder 4 sind, bedürfen keiner wasserrechtlichen Bewilligung. Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet § 72 Anwendung.

(6) Abs. 4 ist auf Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen, die vor dem 1. Juli 1990 entstanden sind oder gesetzt wurden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Liegenschaftseigentümer nur zu Leistungen nach Abs. 3 herangezogen werden kann, wenn er die Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen, welche die Gewässerverunreinigung verursachen, auf eigenem Boden ausdrücklich gestattet und daraus in Form einer Vergütung für die Inanspruchnahme seines Eigentums einen Vorteil gezogen hat. Seine Leistungspflicht ist jedoch auf jenen Wert des Vorteils begrenzt, der die übliche Vergütung für die Inanspruchnahme seines Eigentums überstieg. Läßt sich die übliche Vergütung nicht vergleichsweise feststellen, ist sie nach dem Wert des verursachten Nutzungsentganges und der verursachten sonstigen Nachteile — ausgenommen die Leistungspflicht nach Abs. 4 — zu bemessen.“

19. § 31 a samt Überschrift lautet:

„§ 31 a. Lagerung, Leitung und Umschlag wasser-gefährdender Stoffe

(1) Wassergefährdend sind Stoffe, die zufolge ihrer schädlichen Eigenschaften für den Menschen oder für Wassertiere und -pflanzen, insbesondere wegen Giftigkeit, geringer biologischer Abbaubarkeit, Anreicherbarkeit, sensorischer Auswirkungen und Mobilität, bei Einwirkung auf Gewässer deren ökologische Funktionsfähigkeit oder Nutzbarkeit, vor allem zur Wasserversorgung, nachhaltig zu beeinträchtigen vermögen.

(2) Als Stoffe gelten Einzelstoffe, gebraucht oder ungebraucht, sowie deren Gemenge, Gemische und Lösungen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung Stoffe (Stoffgruppen) der in Abs. 1 beschriebenen Art zu bezeichnen und für diese Mengenschwellen festzulegen, bei deren Überschreitung die Lagerung, Leitung und der Umschlag einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf.

(4) Unter Umschlag ist das Umladen oder Umfüllen wassergefährdender Stoffe im Rahmen einer Erwerbstätigkeit zu verstehen.

(5) Die für die Bewilligung und Aufsicht zuständige Behörde ist

- a) in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (§§ 34, 35, 37 und 54) die Wasserrechtsbehörde (§§ 98 ff.);
- b) außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete
 1. für Anlagen, die nach dem Eisenbahnrecht, dem Luftreinhaltegesetz oder dem Rohrleitungsrecht einer Bewilligungspflicht unterliegen, die nach diesen Vorschriften zuständige Behörde,
 2. für Anlagen zur Beheizung von Gebäuden, soweit sie nicht unter Z 1 fallen, der Bürgermeister;
 3. sonst die Wasserrechtsbehörde.

(6) Bei Anlagen, die dem Bergrecht, dem Schifffahrtsrecht, dem Luftfahrtsrecht oder dem Elektrizitätswirtschaftsrecht unterliegen, entfällt eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung, wenn nach diesen Vorschriften die Anhörung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (§ 55 Abs. 1) im Bewilligungsverfahren vorgesehen ist.

(7) Bei der Errichtung und Änderung von Anlagen zur Lagerung, Leitung und zum Umschlag wassergefährdender Stoffe außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete, die nach dem Gewerberecht einer Genehmigung bedürfen, entfällt eine gesonderte Bewilligung nach den Abs. 1 bis 5, es sind jedoch die materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden. Dem Verfahren ist ein wasserfachlicher Sachverständiger beizuziehen. Wird eine Genehmigung erteilt, so gilt diese als Bewilligung im Sinne der Abs. 1 bis 5.

(8) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 107 Abs. 1) kann abgesehen werden.

(9) Auf die in Abs. 5 genannten Anlagen finden die §§ 27 Abs. 4 und 29 sinngemäß Anwendung.

(10) Der Landeshauptmann hat ein Verzeichnis über die Anlagen nach Abs. 5, 6 und 7 zu führen.

(11) Betreiber von Anlagen zur Lagerung, Leitung und zum Umschlag wassergefährdender Stoffe sind verpflichtet, soweit nicht § 82 a der Gewerbeordnung Anwendung findet, Störfälle und Verluste wassergefährdender Stoffe — unbeschadet § 31 — unverzüglich der Behörde (Abs. 5) zu melden.“

20. Nach § 31 a werden folgende §§ 31 b, 31 c und 31 d samt Überschriften eingefügt:

„§ 31 b. Abfalldeponien

(1) Die Ablagerung von Abfällen — ausgenommen solcher, bei deren ungeschützter Lagerung eine Verunreinigung der Gewässer einschließlich des Grundwassers nicht zu besorgen ist — sowie die Errichtung und der Betrieb der hiezu dienenden Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung durch den Landeshauptmann; § 32 Abs. 2 lit. c findet keine Anwendung. Keiner Bewilligung bedarf das sechs Monate nicht überschreitende ordnungsgemäße Bereithalten von Abfällen zum Abtransport oder zur Verwertung oder Behandlung.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers vorgesehenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen, eine unzulässige Beeinträchtigung öffentlicher Interessen (§ 105) und fremder Rechte (§ 12 Abs. 2) nicht zu erwarten ist und die Überwachung und Betreuung der Deponie auf die vermutliche Dauer der Wassergefährdung sichergestellt erscheint.

(3) Die Wasserrechtsbehörde hat dem Bewilligungswerber die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für die Erfüllung der Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, sowie für die ordnungsgemäße Erhaltung der Deponie aufzuerlegen. Die Leistung einer Sicherstellung entfällt, wenn eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft vorliegt oder wenn eine ausreichende Sicherstellung nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften geleistet wird.

(4) Ansuchen um eine Bewilligung nach Abs. 1 haben unbeschadet der Bestimmungen des § 103 jedenfalls Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes in hydrologischer, geologischer und wasserwirtschaftlicher Hinsicht sowie über die zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers auf die vermutliche Dauer der Wassergefährdung vorgesehenen Maßnahmen und die Art der vorgesehenen Sicherstellung zu enthalten.

(5) Die vorübergehende oder dauernde Einstellung des Deponiebetriebes sowie die teilweise oder gänzliche Änderung oder Auflassung der Deponie und der zugehörigen Anlagen sind spätestens vier

Wochen vorher der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Dabei hat der Wasserberechtigte die zur dauernden Vermeidung einer Wassergefährdung nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen vorzusehen und der Wasserrechtsbehörde bekanntzugeben. Sind die vorgesehenen Maßnahmen unzureichend oder kommt der Wasserberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, so hat die Wasserrechtsbehörde die zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben und in sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 sicherzustellen. Kann der Wasserberechtigte nicht beauftragt oder zur Sicherstellung herangezogen werden, dann ist an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag zu erteilen und die Sicherstellung aufzuerlegen. Werden die Vorkehrungen nicht vom Verpflichteten durchgeführt, sind hiermit auf seine Kosten hiezu befugte Fachkundige oder Unternehmungen zu betrauen.

(6) Die Wasserrechtsbehörde hat zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und Bescheide einschließlich jener nach Abs. 5 auf Kosten des Wasserberechtigten geeignete Aufsichtsorgane mit Bescheid zu bestellen. § 120 findet sinngemäß Anwendung.

(7) Bewilligungen nach Abs. 1 und die damit verbundenen Verpflichtungen sind im Grundbuch von Amts wegen als Belastung ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung hat zur Folge, daß sich niemand, der eine spätere Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Belastung berufen kann.

§ 31 c. Sonstige Vorsorge gegen Wassergefährdung

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 9, 32, 34 und 38 bedarf die Gewinnung von Sand und Kies der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn sie mit besonderen Vorrichtungen erfolgt.

(2) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 107 Abs. 1) kann abgesehen werden.

(3) Bei Vorhaben nach Abs. 1, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind oder die dem Bergrecht unterliegen, entfällt die Bewilligungspflicht, wenn das Vorhaben außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant ist. In diesen Fällen hat die nach den angeführten Verwaltungsvorschriften zuständige Behörde insbesondere die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung (§ 30) notwendigen Auflagen vorzuschreiben, die nach Beendigung der Entnahme zu treffenden Maßnahmen aufzutragen sowie darauf zu achten, daß Gemeinden in der Versorgung ihrer Bewohner mit Trinkwasser nicht beeinträchtigt werden.

(4) Auf die in Abs. 1 und 3 genannten Anlagen finden die §§ 27 Abs. 4 und 29, soweit es sich um Anlagen handelt, die der Gewerbeordnung oder

dem Bergrecht unterliegen, diese Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(5) Der Landeshauptmann hat ein Verzeichnis über die Anlagen nach Abs. 1 zu führen.

(6) Die Abs. 1 bis 5 finden sinngemäß Anwendung auf

- a) Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme;
- b) Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer.

§ 31 d. Bestehende Anlagen

(1) Anlagen und Maßnahmen, für die mit den §§ 31 a oder 31 c eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht ab dem 1. Juli 1990 neu eingeführt wird und die am 1. Juli 1990 — bei Anlagen nach § 31 a bei Inkrafttreten der sachlich in Betracht kommenden Verordnung — bereits bestanden haben, gelten als bewilligt, wenn sie binnen Jahresfrist unter Angabe der Lage und der wesentlichen Merkmale der Anlage sowie des Berechtigten der Behörde angezeigt werden, oder wenn nach Ablauf dieser Frist der Berechtigte den gesetzmäßigen Bestand der Anlage zum Stichtag nachweist. Diese Anzeigen sind nicht gebührenpflichtig.

(2) Vor dem 1. Juli 1990 erteilte wasserrechtliche Bewilligungen für Abfalldeponien gelten als Bewilligung nach § 31 b, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt erloschen sind. Sie sind von Amts wegen im Grundbuch ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung hat zur Folge, daß sich niemand, der eine spätere Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Belastung berufen kann.“

21. § 32 Abs. 1 lautet:

„(1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 2) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.“

22. In § 32 Abs. 2 wird das Wort „insbesondere“ durch „jedenfalls“ ersetzt; dem Abs. 2 werden folgende lit. f und g angefügt:

- „f) das Ausbringen von Düngemitteln, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe (Wirtschaftsdünger wie Mist, Jauche und Gülle; Handelsdünger; Klärschlamm, Müllkompost und andere zur Düngung ausgebrachte Abfälle) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr übersteigt;
- g) das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere, soweit der von ihnen anfallende und nicht

anders (zB durch Verarbeiten zu Handelsdünger) verwertete, sondern auf landwirtschaftlichen Nutzflächen auszubringende Wirtschaftsdünger das Äquivalent von 3,5 Dunggroßvieheinheiten je Hektar selbstbewirtschafteter und zusätzlich für die Ausbringung des eigenen Anfalles rechtlich gesicherter landwirtschaftlicher Nutzfläche und Jahr übersteigt. Die Nutztieranzahl je Dunggroßvieheinheit ist nach der Tabelle im Anhang B zu diesem Gesetz und erforderlichenfalls in sinngemäßer Einstufung nach Maßgabe dieser Tabelle zu bestimmen. Wer landwirtschaftliche Nutztiere mit einem höheren Düngeräquivalent je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche hält, hat der Behörde die Höchstanzahl der gleichzeitig gehaltenen Tiere nach den für die Bestimmung des Düngeräquivalentes maßgebenden Tiergruppen mitzuteilen und die Gründe glaubhaft zu machen, deretwegen eine Bewilligung nach Abs. 1 nicht erforderlich ist. Jede Änderung des gemeldeten Sachverhaltes ist der Behörde zu melden. Das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere bis zum Äquivalent einer Dunggroßvieheinheit je Tierhaltung bedarf weder der Bewilligung nach Abs. 1 noch der Mitteilung an die Behörde.“

23. § 32 Abs. 4 lautet:

„(4) Wer Einbringungen in eine bewilligte Kanalisation vornimmt (Indirekteinleiter), bedarf bei Zustimmung des Kanalisationsunternehmens dann keiner wasserrechtlichen Bewilligung, wenn auf die einzuleitenden Abwässer und Stoffe bei der Bewilligung der Kanalisationsanlage Bedacht genommen wurde und eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Reinigungsanlage, bauliche Schäden oder Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Kanalisationsanlage oder zusätzliche Gefahren für das Wartungs- und Betriebspersonal nicht zu besorgen sind. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, daß seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter weder überschritten noch die Wirksamkeit vorhandener Reinigungsanlagen beeinträchtigt wird. Der Landeshauptmann kann durch Verordnung für bestimmte Stoffe Grenzwerte festlegen, bei deren Einhaltung eine Bewilligung für Indirekteinleiter nicht erforderlich ist, sofern anlässlich der Bewilligung der Kanalisationsanlage nicht andere Regelungen getroffen wurden. Hinsichtlich der bei der Überwachung zu beachtenden Verfahren und Methoden, Referenzanalyseverfahren sowie sonstiger für die Aussagekraft von Überwachungsergebnissen maßgeblichen Gesichtspunkte gelten die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 33 b Abs. 5 verordneten Regelungen.“

24. § 32 Abs. 6 lautet:

„(6) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.“

25. Dem § 32 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Als ordnungsgemäß (Abs. 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften in Berücksichtigung der Standortgegebenheiten, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besondere wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.“

25 a. In § 33 Abs. 1 zweiter Satz wird nach der Zahl „12“ der Ausdruck „12 a“ eingefügt.

26. § 33 Abs. 2 entfällt; die Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung „(2)“ und „(3)“.

27. Nach § 33 werden folgende §§ 33 a bis 33 f samt Überschriften eingefügt:

„§ 33 a. Emissions- und Immissionsregelung; Begriffsbestimmungen

Im Sinne der §§ 33 b und 33 d sind

1. „schädliche Abwasserinhaltsstoffe“ solche, deren Einbringung in Gewässer dem Reinhalteziel des § 30 Abs. 1 zuwiderläuft;
2. „gefährliche Abwasserinhaltsstoffe“ solche, die wegen Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder der Besorgnis einer krebs-erregenden, fruchtschädigenden oder erbgut-verändernden Wirkung von Gewässern möglichst ferngehalten werden sollen;
3. „Grenzwerte“ verbindliche Werte, ausgedrückt in Form von Konzentrationen, spezifischen Frachten oder sonstigen die Wasserqualität beschreibenden Parametern;
4. „Mittelwerte“ das arithmetische Mittel aus den in einem bestimmten Zeitraum gemessenen Werten;
5. „Konzentrationen“ die Menge des jeweiligen Abwasserinhaltsstoffes je Menge Abwasser bzw. Wasser;
6. „spezifische Frachten“ die Menge des jeweiligen Abwasserinhaltsstoffes je Menge der im Produktionsprozeß eingesetzten Menge des Stoffes oder je Menge des erzeugten Produktes;
7. „Frachten“ die Menge der Abwasserinhaltsstoffe je Zeiteinheit.

§ 33 b. Emissionsbegrenzung

(1) Bei der Bewilligung von Abwasserinleitungen in Gewässer oder in eine bewilligte Kanalisation hat die Behörde jedenfalls die nach dem Stand der Technik möglichen Auflagen zur Begrenzung

von Frachten und Konzentrationen schädlicher Abwasserinhaltsstoffe vorzuschreiben.

(2) Die Einleitung gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe darf nur so weit und so lange bewilligt werden, als nach dem Stand der Technik die Vermeidung nicht möglich ist und die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere bestehende Nutzungen und die bereits vorhandene Belastung, eine Einleitung zulassen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik sowie unter Bedachtnahme auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalls Emissionswerte in Form von Grenzwerten oder Mittelwerten für Konzentrationen oder spezifische Frachten festzulegen. Dabei sind für die Einleitung gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe Fristen zu bestimmen, die bei der Bewilligung nach Abs. 2 nicht überschritten werden dürfen. Die Emissionswerte für bestehende (§ 33 c) und neu zu bewilligende Anlagen sind, soweit es nach dem Stand der Abwasserreinigungstechnik oder nach dem Stand der Vermeidungstechnik erforderlich ist, getrennt festzulegen. Eine derartige Verordnung bedarf hinsichtlich des zugrundezulegenden Standes der Technik zur Abwasserreinigung und der Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalls des Einvernehmens mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

(4) Die Auswahl schädlicher und gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe sowie die Festlegung von Emissionswerten (Abs. 3) hat insbesondere unter Bedachtnahme auf Art, Herkunft und spezifische Besonderheiten der Abwässer sowie der zu ihrer Reinigung dienenden Anlagen zu erfolgen.

(5) Zugleich mit der Festlegung der Emissionswerte (Abs. 3 und 4) sind die erforderlichen Regelungen über die bei der Überwachung zu beachtenden Verfahren und Methoden, über Referenzanalyseverfahren sowie über sonstige für die Aussagekraft von Überwachungsergebnissen maßgebliche Gesichtspunkte zu treffen.

(6) Bestehen Verordnungen zur Emissionsbegrenzung nach Abs. 3, so dürfen strengere als die darin getroffenen Emissionsbeschränkungen durch Vorschreibung von Auflagen nur dann getroffen werden, wenn dies auf Grund der Vorbelastung der Gewässer oder auf Grund von Regelungen nach den §§ 33 Abs. 2, 33 d, 34, 35 oder 54 notwendig ist.

(7) Die Abs. 1, 3, 4 und 5 sind auch auf wesentliche Eigenschaften von Abwässern, wie pH-Wert, Farbe, Geruch, Anteil an absetzbaren Stoffen, Temperatur, Toxizität usw. sinngemäß anzuwenden, sofern dies zur Erreichung des Reinhaltezieles erforderlich ist.

(8) Das Erreichen der nach den vorstehenden Bestimmungen vorgeschriebenen Emissionswerte durch Verdünnung des Abwassers ist unzulässig.

(9) Zur Sicherung einer ausreichenden Abwasserreinigung können Vorschriften nach Abs. 1 und 2 auch für Abwasserteilströme getroffen werden.

(10) Bei der Bewilligung von Abwassereinleitungen in Gewässer oder in eine bewilligte Kanalisation dürfen weniger strenge Regelungen als in einer Verordnung nach Abs. 3 nur getroffen werden, wenn mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand das Einhalten der Emissionswerte technisch nicht möglich ist, das öffentliche Interesse an der Einleitung erfordernden Maßnahme jenes an der Gewässerreinigung überwiegt und die Überschreitung im Hinblick auf die örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Solche Bescheide sind binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft unter Anschluß der Entscheidungsunterlagen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Dieser kann gegen solche Bescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

(11) Die Wasserrechtsbehörde hat jedermann auf Antrag darüber Auskunft zu erteilen, welche Emissionen für ein Vorhaben auf Grund dieses Gesetzes bewilligt worden sind und welche Beschaffenheit (Frachten, Konzentrationen, sonstige Eigenschaften) das tatsächlich abgeleitete Abwasser aufweist. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind zu wahren. Derartige Anträge unterliegen keiner Gebührenpflicht.

§ 33 c. Sanierung von Altanlagen

(1) Bei der Festlegung von Emissionswerten durch Verordnung nach § 33 b Abs. 3 und 4 für bestehende Anlagen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Fristen zu bestimmen, innerhalb deren zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung rechtmäßig bestehende Abwassereinleitungen diesen Emissionswerten anzupassen sind. Die Übergangsfrist darf zehn Jahre nicht überschreiten.

(2) Der Wasserberechtigte hat innerhalb von zwei Jahren nach Erlassung der Verordnung der Wasserrechtsbehörde hinsichtlich der sanierungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile ein Sanierungsprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen oder die Anlage mit Ablauf der in der Verordnung festgelegten Sanierungsfrist stillzulegen.

(3) Die Wasserrechtsbehörde hat die in der Verordnung festgelegten Sanierungsfristen unter Berücksichtigung der technischen Durchführbarkeit insgesamt oder hinsichtlich einzelner Parameter zu verkürzen, wenn

- a) die Emission das Dreifache der in der Verordnung festgelegten Emissionswerte überschreitet oder
- b) die Sanierung ohne erheblichen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

(4) Über begründeten Antrag des Wasserberechtigten hat die für die Bewilligung zuständige Wasserrechtsbehörde unbeschadet des Abs. 3 in Abwägung des Ausmaßes der sich aus der Sanierung ergebenden Emissionsminderung, des für die Sanierung erforderlichen Aufwandes sowie der bei der Verlängerung zu erwartenden Gewässerbelastung die Sanierungsfrist um höchstens fünf Jahre zu verlängern.

(5) Die Fristen nach Abs. 1, 2 und 4 sind ferner zu verlängern, wenn der Wasserberechtigte nachweist, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden unmöglich war oder daß er bereits wesentliche Schritte zur Anpassung unternommen hat. Ein rechtzeitig eingebrachter Verlängerungsantrag hemmt den Ablauf der Frist. Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Bei fruchtlosem Ablauf der nach Abs. 1 bis 5 bestimmten Fristen findet § 27 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß eine mehrmalige Mahnung nicht erforderlich ist.

(7) Soweit nach Abs. 1 für bestehende Anlagen bereits eine generelle Anpassungspflicht ausgelöst wurde, sind weitere Sanierungen im Falle einer neuerlichen Verordnung gemäß § 33 b Abs. 3 und 4 nicht vorzunehmen. § 21 a bleibt unberührt.

§ 33 d. Immissionsbeschränkung

(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung jene Wassergüte mittels charakteristischer Eigenschaften und Grenzwert- oder Mittelwerte näher zu bezeichnen, die in Oberflächengewässern — ausgenommen bei außerordentlichen Ereignissen und unbeschadet anderslautender Regelungen nach § 33 Abs. 2 — allgemein nicht unterschritten werden soll. Dabei ist eine Differenzierung insbesondere nach Gewässertypen oder nach der Charakteristik der Einzugsgebiete im gebotenen Ausmaß zu treffen. § 33 b Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Weist ein Gewässer eine schlechtere als die in einer Verordnung nach Abs. 1 festgelegte Wassergüte auf, so ist die Erreichung dieser Wassergüte bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105) anzustreben. Der Landeshauptmann hat für solche Gewässer und Gewässerstrecken mit Verordnung ein Sanierungsprogramm (Abs. 3) zu erstellen.

(3) Ein Programm zur Verbesserung der Wassergüte in bestimmten Gewässern und Gewässerstrecken (Sanierungsprogramm im Sinne des Abs. 2) hat in den wesentlichen Grundzügen Schwerpunkte, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungs-

maßnahmen sowie einen Zeitrahmen für deren Durchführung derart festzulegen, daß unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 21 a Abs. 3) eine Verringerung und eine wirksame Reinigung der Abwässer, eine Verringerung des Schadstoffeintrages aus anderen Quellen und durch sonstige Maßnahmen in angemessener Frist die in einer Verordnung nach Abs. 2 angegebene Wassergüte erzielt wird. Die Ziele des Sanierungsprogrammes sind bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105) und als Gesichtspunkte für die Handhabung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu beachten.

(4) Bei der Ausarbeitung des Sanierungsprogrammes ist den Wasserberechtigten, den Gemeinden sowie den sonst in Betracht kommenden öffentlichen Stellen und Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gemeinden sind verpflichtet, innerhalb angemessener, sechs Wochen nicht unterschreitender Frist der Allgemeinheit vom geplanten Sanierungsprogramm Kenntnis und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Die Gemeinden haben die Stellungnahmen nach sachlichen Kriterien zusammenzufassen und innerhalb weiterer drei Wochen dem Landeshauptmann vorzulegen.

§ 33 e. Gewässerschutzbericht

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat dem Nationalrat in Abständen von nicht mehr als drei Jahren über den Stand des Gewässerschutzes zu berichten. Der Landeshauptmann, das Umweltbundesamt und der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds sind verpflichtet, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft über Anforderung die für diesen Bericht erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 33 f. Grundwassersanierung

(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat mit Verordnung für solche Stoffe, durch die Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1) untauglich zu werden droht oder die das Grundwasser so nachhaltig beeinflussen können, daß die Wiederherstellung geordneter Grundwasserverhältnisse nur mit erheblichem Aufwand oder über einen längeren Zeitraum möglich ist, Schwellenwerte festzusetzen. § 33 b Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Werden in einem Grundwassergebiet nach Abs. 1 festgelegte Schwellenwerte nicht nur vorübergehend überschritten, hat der Landeshauptmann mit Verordnung den betreffenden Bereich als Grundwassersanierungsgebiet zu bezeichnen. Für ein solches Grundwassersanierungsgebiet hat der Landeshauptmann durch Verordnung anzuordnen, daß jedermann, durch dessen Handlungen oder Unterlassungen die festgestellten Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können, verpflichtet ist, in

zumutbarem und erforderlichem Umfang seine Anlagen zu überprüfen sowie bestimmte Aufzeichnungen über den Anfall und die Verwendung der in Betracht kommenden Schadstoffe oder über den Anfall und die Verwendung von Stoffen, in denen diese enthalten sind, zu führen, wenn die Ursache der Schwellenwertüberschreitung anders nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar ist. Hiebei ist auch die Art der Aufzeichnungen und der Bekanntgabe der Ergebnisse an die Behörde festzulegen.

(3) Nach Maßgabe des Ergebnisses der Untersuchungen nach Abs. 2, hat der Landeshauptmann, wenn die Ursache der Schwellenwertüberschreitung nicht nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch Anordnung von Maßnahmen gegenüber dem festgestellten Verursacher zur Gänze behoben werden kann, durch Verordnung jene Nutzungsbeschränkungen und Reinhaltemaßnahmen zu verfügen, die sich als erforderlich erweisen, um die Belastung des Grundwassers unter den Schwellenwert zu senken. Vor Erlassung einer derartigen Verordnung ist die Landes-Landwirtschaftskammer und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft zu hören. Eine solche Verordnung ist außer Kraft zu setzen, wenn der für ihre Erlassung maßgebliche Schwellenwert drei Jahre lang unterschritten wird.

(4) Der Landeshauptmann hat über begründeten Antrag von Anordnungen nach Abs. 3 Ausnahmen zu gewähren, soweit die Einhaltung der Anordnung im Einzelfall eine unbillige Härte für den Betroffenen darstellen würde und der Betroffene nachweist, daß von seinen Maßnahmen und Anlagen die in Betracht kommenden Auswirkungen auf das Grundwasser nicht ausgehen.

(5) Weitergehende Anordnungen nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der darauf gestützten Verordnungen bleiben unberührt. Desgleichen werden bestehende Regelungen im Sinne der §§ 34 und 35 durch weitergehende Anordnungen gemäß Abs. 2 und 3 nicht berührt.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann nach Maßgabe des jeweiligen Bundesvoranschlages Zuschüsse gewähren, wenn aus einer Verordnung gemäß Abs. 3 schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile in der sonst rechtmäßigen Nutzung von Anlagen und Grundstücken erwachsen und seitens des betreffenden Landes ein mindestens gleich hoher Zuschuß geleistet wird. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Als schwerwiegender Nachteil in der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung gilt jedenfalls eine nachhaltige Minderung des Einkommens bezogen auf die betroffene Grundfläche von mehr als 20 vH gegenüber jenem Einkommen, das im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bodennutzung (§ 32 Abs. 8) zu erzielen wäre. Der Bundesminister für Land- und

Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen über die Gewährung von Zuschüssen Richtlinien aufzustellen. Die Richtlinien sind dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen und in geeigneter Weise zu verlautbaren.“

28. Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.“

29. § 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit mit Anordnungen nach Abs. 1 der Schutz von Wasserversorgungen nicht hinreichend bewirkt werden kann, hat der Landeshauptmann mit Verordnung zu bestimmen, daß in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (Schongebiet) Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder, soweit dies zum Schutz der Wasserversorgung erforderlich ist, nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Zugleich kann die wasserrechtliche Bewilligung für solche Maßnahmen an die Wahrung bestimmter Gesichtspunkte gebunden werden. Solche Regelungen sind im gebotenen Maße nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse abgestuft zu treffen. Die Anordnung von Betretungsverboten darf überdies nur insoweit erfolgen, als das Interesse am Schutz der Wasserversorgung die Interessen von Berechtigten oder der Allgemeinheit am freien Zugang zu den in Betracht kommenden Flächen übersteigt.“

30. § 34 Abs. 4 lautet:

„(4) Wer nach den vorstehenden Bestimmungen seine Grundstücke und Anlagen oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, ist dafür vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen (§ 117).“

30 a. Dem § 35 wird folgender Satz angefügt:

„Wer eine solche Entschädigungsleistung übernommen hat, ist in allen das geschützte Wasservorkommen betreffenden Verfahren Partei.“

31. § 38 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.“

32. § 38 Abs. 3 lautet:

„(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete

sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.“

33. In § 40 Abs. 1 ist die Zahl „10 ha“ durch „3 ha“ zu ersetzen.

34. § 41 Abs. 6 entfällt.

35. In § 43 Abs. 1 ist der Klammerausdruck „(§§ 5 und 6 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948)“ zu ersetzen durch „(§§ 7 und 8 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 299/1989)“.

36. § 46 entfällt.

37. In § 48 Abs. 2 wird nach dem Wort „Grundwasserbereiche“ der Ausdruck „— ausgenommen zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen nach § 34 —“ eingefügt.

38. § 54 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Wasserrechtsbehörde hat zu prüfen, ob ein Vorhaben mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung im Widerspruch steht. Die Bewilligung eines mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung im Widerspruch stehenden Vorhabens ist nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der Maßnahme jenes an der Einhaltung der Rahmenverfügung überwiegt. Solche Bescheide sind binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft unter Anschluß der Entscheidungsunterlagen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Dieser kann gegen solche Bescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.“

39. § 55 samt Überschrift lautet:

„§ 55. Wasserwirtschaftliche Planung

(1) Dem Landeshauptmann als wasserwirtschaftlichem Planungsorgan obliegt

- a) die Zusammenfassung und Koordinierung aller wasserwirtschaftlichen Planungsfragen im Lande,
- b) die Überwachung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung,
- c) die Sammlung der für die wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Daten,
- d) die vorausschauende wasserwirtschaftliche Planung,
- e) die Schaffung von Grundlagen für die Festlegung von Schutz- und Schongebieten, für Verordnungen nach § 33 Abs. 2, für Sanierungsprogramme (§ 33 d), für Grundwasser-sanierungsgebiete (§ 33 f) sowie für wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen,
- f) die Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Interessen gegenüber anderen Planungsträgern.

(2) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft obliegt insbesondere

- a) die fachliche Koordinierung der Tätigkeit der wasserwirtschaftlichen Planungsorgane in den Ländern,
- b) die Behandlung von wasserwirtschaftlichen Grundsatzfragen und von solchen, die für mehrere Länder von Bedeutung sind, und
- c) die Aufstellung von einheitlichen Grundsätzen für die wasserwirtschaftliche Planung (Abs. 1 lit. a bis e).

(3) Wer eine wasserrechtliche Bewilligung anstrebt, hat schon vor Befassung der Wasserrechtsbehörde sein Vorhaben unter Darlegung der Grundzüge dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan anzuzeigen.

(4) Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan ist von allen Verfahren nach diesem Bundesgesetz sowie nach dem Bergrecht, dem Eisenbahnrecht, dem Schiffsrecht, dem Gewerberecht, dem Rohrleitungsrecht, dem Forstrecht und dem Abfallrecht des Bundes, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, in Kenntnis zu setzen.“

40. In § 57 Abs. 3 wird nach dem Wort „Gewässerbeschaffenheit“ der Klammerausdruck „(§§ 30, 33 d und 33 f)“ eingefügt.

41. In § 61 Abs. 1 wird das Zitat „§ 3 lit. d und e“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 1 lit. d und e.“

42. § 63 samt Überschrift lautet:

„§ 63. Enteignung von Liegenschaften und Bauwerken

Um die nutzbringende Verwendung der Gewässer zu fördern, um ihren schädlichen Wirkungen zu begegnen, zur geordneten Beseitigung von Abwässern und Abfällen und zum Schutz der Gewässer kann die Wasserrechtsbehörde in dem Maße als erforderlich

- a) Dienstbarkeiten begründen, die den Zugang zu einem öffentlichen Gewässer eröffnen oder erheblich erleichtern;
- b) für Wasserbauvorhaben, deren Errichtung, Erhaltung oder Betrieb im Vergleich zu den Nachteilen von Zwangsrechten überwiegende Vorteile im allgemeinen Interesse erwarten läßt, die notwendigen Dienstbarkeiten einräumen oder entgegenstehende dingliche Rechte einschließlich Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, einschränken oder aufheben, damit die genehmigte Anlage mit den zu ihr gehörigen Werken und Vorrichtungen hergestellt, betrieben und erhalten sowie der Vorschreibung sonstiger Maßnahmen entsprechen werden kann;
- c) Liegenschaften und Bauwerke, ferner Werke, Leitungen und Anlagen aller Art ganz oder teilweise enteignen, wenn in den Fällen der unter lit. b bezeichneten Art die Einräumung einer Dienstbarkeit nicht ausreichen würde;

- d) wesentliche Veränderungen der Grundwasserhältnisse gestatten, wenn diese sonst nur durch unverhältnismäßige Aufwendungen vermieden werden könnten und die Voraussetzungen von lit. b zutreffen.“

43. § 65 entfällt.

44. In § 67 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§§ 63 bis 65)“ durch „(§§ 63 und 64)“ ersetzt.

45. In § 69 Abs. 3 wird der Ausdruck „§§ 63 bis 65“ durch „§§ 63 und 64“ ersetzt.

46. § 72 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Eigentümer von Grundstücken und die Wasserberechtigten haben

- a) zu Instandhaltungsarbeiten an Gewässern,
 - b) zur Ausführung und Instandhaltung von Wasserbauten und Anlagen,
 - c) zur Durchführung letztmaliger Vorkehrungen,
 - d) zur Ermittlung einer Gewässergefährdung,
 - e) zur Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung einer Gewässerunreinigung,
 - f) zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes sowie
 - g) zur Durchführung der Gewässeraufsicht
- das Betreten und Benutzen ihrer Grundstücke insbesondere zur Zu- und Abfuhr und zur Ablagerung von Baustoffen, Geräten, Werkzeugen und dgl., zur Zubereitung der Baustoffe, zur Vornahme von Erhebungen und Untersuchungen sowie zur Entnahme von Proben und zur Einrichtung von Untersuchungs- und Überwachungseinrichtungen insofern zu dulden, als sich dies als unbedingt notwendig erweist; die Wasserberechtigten sind in gleicher Weise gehalten, eine vorübergehende Einschränkung oder Einstellung der Wasserbenutzung zu dulden. Die ihnen hiedurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile sind zu ersetzen (§ 117), soweit nicht ein Anspruch auf unentgeltliche Gestattung besteht. Die Vorschriften über das Betreten von Eisenbahngrundstücken werden nicht berührt.“

47. § 73 Abs. 1 lautet eingangs:

„(1) Zur Verfolgung wasserwirtschaftlich bedeutsamer Zielsetzungen können Wassergenossenschaften gebildet werden. Zweck einer Wassergenossenschaft kann insbesondere sein:“

48. Dem § 73 Abs. 1 werden folgende lit. i und j angefügt:

- „i) die Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung wasserrechtlich bewilligter Anlagen;
- j) die Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.“

48 a. Im § 73 Abs. 3 wird das Wort „Abfallstoffen“ durch „Abfällen“ ersetzt.

49. In § 75 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Wenn über Zweck“ ersetzt durch „Wenn in den Fällen des § 73 Abs. 1 lit. a bis h über Zweck“.

50. Dem § 75 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine freiwillige Genossenschaft in eine Genossenschaft mit Beitrittszwang umgebildet werden.“

51. § 77 Abs. 5 erster Satz lautet:

„(5) Änderungen der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten (§ 78) bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder.“

52. Dem § 77 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Haben sich die für die Aufteilung der Kosten maßgeblichen Verhältnisse geändert oder erscheint der Maßstab für die Verteilung der Kosten unbillig und wird innerhalb zumutbarer Frist keine Änderung nach Abs. 5 beschlossen, so hat die Behörde auf Antrag eines Mitgliedes eine der Änderung entsprechende, nach § 78 angemessene Kostenaufteilung festzusetzen.“

53. Dem § 83 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für eine aufgelöste Genossenschaft, die im Zeitpunkt der Auflösung Vermögen besaß, hat die Wasserrechtsbehörde einen Liquidator zu bestellen, soweit nicht die Genossenschaft selbst für den Fall ihrer Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat. Der Liquidator hat das Genossenschaftsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hiebei stehen ihm alle nach den Satzungen den Genossenschaftsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Wasserrechtsbehörde gebunden. Das Genossenschaftsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Genossenschaftszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilmäßig auf die Genossenschaftsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Genossenschaftsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilmäßig zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder.“

54. Dem § 85 Abs. 1 wird angefügt:

„Die Wasserrechtsbehörde ist in Wahrnehmung der Aufsicht berechtigt, die Tätigkeit der Genossenschaft zu überwachen, Einsicht in deren Unterlagen sowie entsprechende Auskünfte zu verlangen und an Versammlungen der Genossenschaftsmitglieder teilzunehmen. Sie hat dabei die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit der Genossenschaft sowie deren finanzielle Gebarung zu überwachen, die Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der Genossenschaft nur insoweit, als hiedurch öffentliche Interessen berührt werden. Sie kann sich zur Aufsicht über die Genossenschaften geeigneter Personen oder Einrichtungen bedienen; § 120 findet sinngemäß Anwendung.“

55. § 88 Abs. 1 bis 5 lautet:

„(1) Die Bildung von Wasserverbänden erfolgt in sinngemäßer Anwendung der §§ 74 bis 76.

(2) Die Bildung eines Zwangsverbandes ist nur für die in § 73 Abs. 1 lit. a, b, d und h genannten Zwecke zulässig.

(3) Die Bildung eines Zwangsverbandes für die in § 73 Abs. 1 lit. a, d und h genannten Zwecke ist nur zulässig, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten und eine andere befriedigende Regelung in angemessener Frist nicht zu erwarten ist. Unter denselben Voraussetzungen kann ein freiwilliger Wasserverband oder ein Wasserverband mit Beitrittszwang unter Änderung seines Umfangs oder seiner Aufgaben in einen Zwangsverband umgebildet werden.

(4) Die Bildung eines Zwangsverbandes für Zwecke der Wasserversorgung (§ 73 Abs. 1 lit. b) ist nur dann zulässig, wenn dies zur Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist.

(5) Ein Zwangsverband kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder (§ 93 Abs. 2) eine über Abs. 2 hinausgehende Erweiterung des Verbandszweckes beschließen.“

56. In § 93 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „ein Drittel“ durch die Worte „die Hälfte“ ersetzt.

57. Dem § 93 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Über Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und diesen zugleich die Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten erteilen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes (Abs. 3) wird hiedurch nicht berührt.“

58. Dem § 96 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wasserverbände unterliegen der Kontrolle des Rechnungshofes.“

59. § 99 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) für Wasserkraftanlagen mit mehr als 150 kW Höchstleistung;“

60. § 99 Abs. 1 lit. c und d lautet:

„c) für Wasserversorgungsanlagen, wenn die höchstmögliche Wasserentnahme aus Grundwasser oder Quellen 90 l/min, aus anderen Gewässern 300 l/min übersteigt, sowie für Angelegenheiten der Wasserversorgung eines Versorgungsgebietes von mehr als 1000 Einwohnern;

d) für Einwirkungen auf die Beschaffenheit von Gewässern, die nicht allein aus Haushaltun-

gen, kleingewerblichen Betrieben oder aus der Land- und Forstwirtschaft stammen, sowie für die Beseitigung von Abwässern von mehr als 1000 Einwohnern.“

61. § 99 Abs. 1 lit. i lautet:

„i) für Anlagen, die einer Bewilligung auch nach anderen Vorschriften bedürfen, wenn nach diesen der Landeshauptmann oder ein Bundesminister zur Entscheidung in erster Instanz zuständig ist;“

62. Dem § 99 Abs. 1 wird folgende lit. l angefügt:

„l) für Anlagen zur Ablagerung von Abfällen.“

63. § 100 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist mit Ausnahme der Gewässeraufsicht in erster Instanz zuständig

- a) für Angelegenheiten, die ihm durch besondere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugewiesen sind;
- b) für Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte der Donau;
- c) für Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte, die gemäß § 4 Abs. 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 321/1987 als Großkraftwerk erklärt wurden;
- d) für Sperrbauwerke, deren Höhe über Gründungssohle 30 Meter übersteigt oder durch die eine Wassermenge von mehr als 5 Millionen Kubikmeter zurückgehalten wird, einschließlich der mit diesen zusammenhängenden Wasserbenutzungen;
- e) für Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf Gewässer anderer Staaten;
- f) für Wasserversorgungsanlagen eines Versorgungsgebietes von mehr als 400 000 Einwohnern, jedoch ausschließlich der Verteilungsanlagen;
- g) für großräumig wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes;
- h) für die Bildung von Zwangsverbänden (§ 88), die sich über zwei oder mehrere Länder erstrecken.“

64. § 100 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Vorhaben, die nach den bis 1. Juli 1990 geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes als bevorzugte Wasserbauten erklärt und als solche bewilligt wurden, bleibt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bis zur Rechtskraft des Überprüfungsbescheides zuständig, wenn mit dem Bau vor dem 1. Juli 1990 begonnen wurde.“

65. In § 102 Abs. 1 lit. b wird nach dem Klammersausdruck „(§ 15 Abs. 1)“ die Wortfolge „und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und

Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103,“ eingefügt.

66. § 102 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) Gemeinden im Verfahren nach § 111 a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31 c Abs. 3 zustehenden Anspruches;“

67. § 102 Abs. 1 lit. e entfällt; die lit. f, g und h erhalten die Bezeichnung „e“, „f“ und „g“.

68. § 102 Abs. 2 entfällt; die Abs. 3, 4 und 5 erhalten die Bezeichnung „(2)“, „(3)“ und „(4)“.

69. § 103 samt Überschrift lautet:

„§ 103. Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

Ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist mit folgenden Unterlagen — falls sich aus der Natur des Projektes nicht verschiedene Unterlagen als entbehrlich erweisen — zu versehen:

- a) Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;
- b) grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten;
- c) die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;
- d) Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte (§ 60) unter Namhaftmachung der Betroffenen;
- e) die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers;
- f) bei Wasserbenutzungsanlagen Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr, über die erwarteten Auswirkungen auf Gewässer sowie über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
- g) bei Wasserkraftanlagen Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen;
- h) bei Talsperren den Nachweis der Standsicherheit und der sicheren Abfuhr der Hochwässer;
- i) bei Wasserversorgungsanlagen Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie über allfällige Schutzmaßnahmen (§ 34) sowie Angaben über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer;

- j) bei Einbringungen in Gewässer Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe, und über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
- k) bei genossenschaftlichen Vorhaben die Namen derjenigen, die der Genossenschaft beitreten sollen, unter Anführung der hiefür maßgeblichen Gesichtspunkte und Bemessungsgrundlagen;
- l) bei Anlagen, bei denen wegen der Lagerung, Verwendung und Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise, der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen (§ 82 a Abs. 3 GewO 1973) besteht, Angaben über die zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen vorgesehenen Maßnahmen;
- m) Angaben darüber, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befaßt sind.“

70. § 104 samt Überschrift lautet:

„§ 104. Vorläufige Überprüfung

- (1) Die Wasserrechtsbehörde hat bei Vorliegen eines den Bestimmungen des § 103 entsprechenden Antrages zunächst insbesondere zu untersuchen,
- a) ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen berührt werden;
 - b) ob die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen;
 - c) welche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, des Bodens und des Tier- und Pflanzenbestandes vorgesehen oder voraussichtlich erforderlich sind;
 - d) ob und inwieweit von dem Vorhaben Vorteile im allgemeinen Interesse zu erwarten sind;
 - e) ob sich ein allfälliger Widerspruch mit öffentlichen Interessen durch Auflagen (§ 105) oder Änderungen des Vorhabens beheben ließe;
 - f) ob und inwieweit geplante Wasserversorgungsanlagen für den angestrebten Zweck geeignet sind und welche Schutzmaßnahmen (§ 34) voraussichtlich erforderlich sind;
 - g) ob und inwieweit für eine einwandfreie Beseitigung anfallender Abwässer und Abfälle Vorsorge getroffen ist;
 - h) ob das Vorhaben mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung (§ 54), mit einem anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan (§ 53), mit einer Schutz- oder Schongebietsbestimmung (§§ 34, 35 und 37), mit einem Sanierungsprogramm (§ 33 d) oder sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Widerspruch steht;
 - i) ob das Vorhaben zwischenstaatlichen Vereinbarungen widerspricht.

(2) Der Untersuchung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die sachlich in Betracht kommenden Sachverständigen und Stellen nach § 108 sowie die vom Vorhaben berührten Gemeinden beizuziehen.

(3) Die Gemeinden sind im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches berechtigt, binnen angemessener, drei Wochen nicht übersteigender Frist der Allgemeinheit die Möglichkeit zu geben, vom Vorhaben Kenntnis zu nehmen und sich hiezu zu äußern; macht die Gemeinde hievon Gebrauch, hat bei Verfahren nach § 111 a der Antragsteller der Gemeinde die Kosten für die ortsübliche Kundmachung und Kosten für die Projektsaufgabe sowie die allenfalls erforderliche Erörterung unter sinnvoller Anwendung von § 117 zu ersetzen.

(4) Die Untersuchungsergebnisse sind dem Antragsteller und den in Abs. 2 genannten Stellen mitzuteilen.

(5) Die Wasserrechtsbehörde kann von der Beziehung der in § 108 genannten Stellen sowie der Gemeinden absehen, wenn es sich um ein Vorhaben von minderer Bedeutung handelt oder das wasserwirtschaftliche Planungsorgan keine gewichtigen Bedenken geäußert hat oder die Beurteilung durch Sachverständige ausreichend erscheint.

(6) Wenn der Antragsteller es verlangt, hat die Wasserrechtsbehörde die Untersuchung vorerst darauf zu beschränken, ob gegen das Vorhaben — vorbehaltlich einer weiteren Untersuchung im Sinne des Abs. 1 — grundsätzliche Bedenken bestehen. Für eine derartige Untersuchung sind lediglich jene Unterlagen (§ 103) vorzulegen, die für eine grundsätzliche Beurteilung des Vorhabens unbedingt erforderlich sind.“

71. Nach § 104 wird folgender § 104 a samt Überschrift eingefügt:

„§ 104 a. Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Soweit für Vorhaben, die einer Bewilligungspflicht nach diesem Bundesgesetz unterliegen, auf Grund anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen ein Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgesehen ist, ist dessen Ergebnis in das vorläufige Überprüfungsverfahren einzubeziehen.

(2) Die Dauer des Verfahrens zur Prüfung der Umweltverträglichkeit wird in die Frist für die Geltendmachung der Entscheidungspflicht nach § 73 AVG 1950 nicht eingerechnet.

(3) Im Falle des § 104 Abs. 6 wird das Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit erst nach dem Antrag auf weitere Untersuchung eingeleitet.“

72. Der Einleitungssatz zu § 105 lautet:

„Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen bewilligt werden, wenn:“

73. § 105 erhält die Bezeichnung „(1)“; ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht die §§ 80 oder 82 a der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.“

74. § 107 samt Überschrift lautet:

„§ 107. Mündliche Verhandlung

(1) Ist der Antrag nicht gemäß § 106 sofort abzuweisen oder beharrt der Antragsteller ungeachtet der ihm mitgeteilten Bedenken auf seinem Vorhaben, so ist das Verfahren bei sonstiger Nichtigkeit des Bescheides durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (§§ 40 bis 44 AVG 1950) fortzusetzen, sofern nicht in besonderen Fällen nach ausdrücklichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann. Zur mündlichen Verhandlung sind der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60) in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll. Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten sind durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden. Soll durch das Vorhaben in Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, eingegriffen werden, ist die zuständige Agrarbehörde von der Verhandlung zu verständigen. Im Verfahren gemäß § 111 a Abs. 1 ist auf den Anschlag in den Gemeinden in zumindest einer täglich erscheinenden Zeitung in jenem Bundesland, in dem die mündliche Verhandlung stattfinden soll, hinzuweisen.

(2) Eine Partei (§ 102 Abs. 1), die eine mündliche Verhandlung ohne ihr Verschulden versäumt hat, kann ihre Einwendungen auch nach Abschluß der mündlichen Verhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen. Solche Einwendungen sind binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt, in dem die Partei nachweislich

davon Kenntnis erhalten hat, daß ihre Rechte durch das Bauvorhaben berührt werden, bei der Behörde einzubringen, die die mündliche Verhandlung anberaumt hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.“

75. § 109 Abs. 3 entfällt.

76. § 111 Abs. 1 lautet:

„(1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.“

77. § 111 Abs. 3 lautet:

„(3) Alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden. Bilden den Gegenstand des Übereinkommens Rechtsverhältnisse, zu deren Regelung im Entscheidungswege die Wasserrechtsbehörde in Ermangelung eines Übereinkommens zuständig gewesen wäre, findet bei Streitigkeiten über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens § 117 sinngemäß Anwendung.“

78. Nach § 111 wird folgender § 111 a samt Überschrift eingefügt:

„§ 111 a. Grundsatzgenehmigung; Detailgenehmigung

(1) Bei Vorhaben, die zufolge ihrer Größenordnung nicht von vornherein in allen Einzelheiten überschaubar sind, ist das Verfahren auf Antrag vorerst auf die Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens zu beschränken. Ein derartiger Antrag muß jene Unterlagen enthalten, die zu einer Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens nötig sind. Die Behörde hat hierüber eine öffentliche mündliche Verhandlung (§ 107) durchzuführen und durch Bescheid darüber zu erkennen, ob und gegebenenfalls bei Einhaltung welcher Auflagen das Vorhaben grundsätzlich genehmigt wird. In der Grundsatzgenehmigung sind Art und Maß der Wasserbenutzung festzulegen. Darüber hinaus ist abzusprechen, welche Fragen der Detailgenehmigung vorbehalten bleiben und ob zur Verwirklichung des Vorhabens die Einräumung von Zwangsrechten (§ 60) zulässig ist. Über Einwendungen, die sich gegen die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens richten, ist im

Grundsatzverfahren zu entscheiden. Über sonstige Einwendungen hat die Behörde im Grundsatzverfahren zu entscheiden, soweit dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis gelegen ist; andernfalls sind diese Einwendungen in das Detailverfahren zu verweisen.

(2) Auf der Grundlage der Grundsatzgenehmigung hat die Behörde über die Detailprojekte nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen und Durchführung einer weiteren Verhandlung im Detailverfahren zu erkennen. Dem jeweiligen Detailverfahren sind jene Parteien (§ 102) beizuziehen, die durch den in diesem Verfahren in Rede stehenden Teil des Vorhabens berührt werden. Nach Maßgabe der Grundsatzgenehmigung ist auch im Detailverfahren soweit wie möglich auf einen Ausgleich der widerstreitenden Parteiinteressen hinzuwirken. Über die Begründung und den Umfang von Zwangsrechten (§ 60) sowie über die dafür zu leistenden Entschädigungen hat die Behörde im Detailverfahren abzusprechen.

(3) Projektmodifikationen, die die Grundsatzgenehmigung berühren, können in der Detailgenehmigung vorgenommen werden, wenn sie öffentlichen Interessen und fremden Rechten nicht abträglich sind und wenn die von der Änderung betroffenen Parteien Gelegenheit hatten, in einer mündlichen Verhandlung ihre Interessen wahrzunehmen.“

79. § 112 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Erteilung einer Grundsatzbewilligung (§ 111 a Abs. 1) sind auch Fristen für die Vorlage verhandlungsreifer Detailentwürfe festzusetzen, die gleichfalls aus triftigen Gründen verlängert werden können. Durch den fruchtlosen Ablauf dieser Fristen tritt die Grundsatzbewilligung außer Kraft.“

80. In § 112 Abs. 5 entfallen die Worte „oder der nach § 21 Abs. 2 und 3 festzusetzenden Dauer“.

81. § 113 samt Überschrift lautet:

„§ 113. Behandlung privatrechtlicher Einsprüche

Werden von Parteien privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht, hat die Behörde auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist mit Bescheid zu beurkunden. Im übrigen ist die Partei mit solchen Vorkommnissen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.“

82. Die §§ 114 bis 116 entfallen.

83. In § 117 Abs. 1 lautet der Klammerausdruck „(§ 26)“.

84. Dem § 118 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Den dinglichen Rechten sind die Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, (Einförstungsrechte) gleichzuhalten.“

85. § 121 Abs. 2 und 3 entfällt; Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(2)“.

86. § 122 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Wasserrechtsbehörde hat über Antrag die Inangriffnahme eines nach § 111 a Abs. 1 bewilligten Vorhabens sowie entsprechend der Planung unumgänglich notwendige Eingriffe in fremde Rechte schon vor Rechtskraft des Bescheides, mit dem Zwangsrechte begründet werden, zu gestatten, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden oder sonst im besonderen öffentlichen Interesse erforderlich ist.“

87. Die §§ 124, 125 und 126 lauten:

„§ 124. Wasserbuch

(1) Der Landeshauptmann hat für jeden Verwaltungsbezirk ein Wasserbuch als öffentliches Register zu führen. Darin sind die im Bezirk bestehenden und neu verliehenen Wasserrechte nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 ersichtlich zu machen. Erstreckt sich ein Wasserrecht über zwei oder mehrere Länder, so bestimmt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einen der beteiligten Landeshauptmänner als Wasserbuchbehörde für dieses Wasserrecht.

(2) Das Wasserbuch besteht aus:

1. der Evidenz der nach den §§ 9, 10, 31 b und 32 verliehenen Wasserrechte;
2. der Urkundensammlung zu den in der Evidenz ersichtlich gemachten Wasserrechten;
3. den erforderlichen Kartenwerken und Hilfsmitteln;
4. der Übersicht über Wassergenossenschaften und Wasserverbände, ihre Satzungen und die zur Vertretung berufenen Organe;
5. der Übersicht über die im Bezirk geltenden Beschränkungen des Gemeingebrauches (§ 8 Abs. 4), Reinhalteverordnungen (§ 33 Abs. 2), Verordnungen nach §§ 33 d und f, Wasserschutz- und Schongebiete (§§ 34, 35 und 37), Grenzen der Hochwasserabflußgebiete (§ 38 Abs. 3), Wirtschaftsbeschränkungen (§ 48 Abs. 2), wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne (§ 53) und Rahmenverfügungen (§ 54) und Sanierungspläne (§ 92);
6. den Verzeichnissen nach den §§ 31 a Abs. 10 und 31 c Abs. 5.

(3) In der Evidenz ist jedenfalls ersichtlich zu machen:

1. das betroffene Gewässer, bei Indirekteinleitungen (§ 32 Abs. 4) auch die betroffene Kanalisation;
2. die örtliche Bezeichnung der Wasserentnahme, der Wasserbenutzung oder der Einwirkung (Lagerung);
3. Name und Anschrift des Berechtigten;
4. die Liegenschaft oder Betriebsanlage, mit der das Recht verbunden ist (§ 22);
5. bei Wasserentnahmen die Höchstwasserentnahme, bei Wasserkraftnutzungen die wasserrechtlich bewilligte nutzbare Wassermenge

und die Staumaße, bei Abwassereinleitungen Art und Gesamtmenge der Abwässer, bei Deponien Art und Menge der Ablagerungen oder sonst geeignete allgemeine Angaben über das erteilte Recht;

6. die Dauer der Bewilligung;

7. die Übersicht über die Urkundensammlung.

Weitere Angaben, insbesondere über Beschränkungen des Wasserrechtes im öffentlichen Interesse, sind nach Maßgabe bestehender gesetzlicher Beschränkungen zulässig.

(4) In der Urkundensammlung sind jene Urkunden aufzubewahren, die die in der Evidenz geführten Wasserrechte bestimmen, wie insbesondere Bewilligungsbescheide, Überprüfungsbescheide, Bescheide nach §§ 21 a und 29 sowie je eine Ausfertigung der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planunterlagen.

(5) Soweit dies zur übersichtlichen Darstellung der maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Ordnung geboten erscheint, hat der Landeshauptmann mit Verordnung die Ersichtlichmachung weiterer Wasserrechte sowie über Antrag ständiger, der Bewilligungspflicht nicht unterliegender Wasserbenutzungen anzuordnen. Diese Ersichtlichmachung hat in Form einer Evidenz (Abs. 3) zu erfolgen. Sie kann auch für einzelne Bezirke, Einzugsgebiete, Gewässer oder Gewässerstrecken angeordnet werden.

§ 125. Führung der Wasserbücher

(1) Die Wasserrechtsbehörden haben die im Wasserbuch ersichtlich zu machenden Verordnungen und Entscheidungen mit Eintritt der Rechtswirksamkeit dem Landeshauptmann zuzuleiten. Der Landeshauptmann hat die Ersichtlichmachung unverzüglich vorzunehmen.

(2) Die Führung der Evidenz und der Übersichten mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.

(3) Das Erlöschen eines Wasserrechtes ist ersichtlich zu machen. Die Urkunden sind mindestens zehn Jahre, vom Zeitpunkt des Erlöschens bzw. der Erfüllung allfälliger letztmaliger Vorkehrungen (§ 29 Abs. 1 und 4) an gerechnet, weiterhin aufzubewahren.

(4) Angaben in der Evidenz gelten — sofern sie mit dem Grundbuch nicht im Widerspruch stehen — bis zum Beweis des Gegenteils als richtig; rechtsgestaltende Wirkung kommt ihnen nicht zu.

§ 126. Einsichtnahme; Berichtigung; Alteintragen

(1) Die Einsichtnahme in das Wasserbuch sowie die Abschriftnahme ist jedermann nach Maßgabe bestehender gesetzlicher Beschränkungen gestattet.

(2) Für die Anfertigung beglaubigter Abschriften und Kopien gelten die Bestimmungen des AVG 1950.

(3) Die Entnahme von Teilen des Wasserbuches ist unzulässig.

(4) Der Landeshauptmann hat ihm zur Kenntnis gekommene offenkundige Unrichtigkeiten oder Änderungen des Wasserrechtsbestandes im Wasserbuch von Amts wegen zu berichtigen und die hiervon Betroffenen nachweislich zu verständigen.

(5) Der Wasserberechtigte kann beim Landeshauptmann die Durchführung einer fehlenden oder die Berichtigung einer unrichtigen Ersichtlichmachung in der Evidenz unter Beibringung der erforderlichen Nachweise beantragen. Über diesen Antrag ist bescheidförmig abzusprechen, wenn ihm nicht entsprochen wird.

(6) Vor dem 1. Juli 1990 erfolgte Eintragungen im Wasserbuch gelten als Evidenz im Sinne des § 124. Eine Ersichtlichmachung hat bei solchen Rechten anlässlich einer Änderung der Eintragung, längstens jedoch bis 31. Dezember 1997, zu erfolgen.“

88. § 129 entfällt.

89. In § 132 Abs. 5 wird das Wort „Strafgesetz“ durch den Begriff „Strafgesetzbuch“ ersetzt.

90. Dem § 133 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die damit betrauten Organe der Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen befugt, Grundstücke und Anlagen zum Zwecke der Vornahme der notwendigen Messungen und Untersuchungen sowie zur Entnahme von Wasserproben zu betreten. Die Organe der Behörde sind in dringenden Fällen befugt, sich unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel den Zutritt zu Grundstücken zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird.“

91. In der Überschrift zu § 134 entfallen die Worte „für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen“; nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Der Betreiber einer Anlage zur Lagerung, zur Leitung oder zum Umschlag wassergefährdender Stoffe (§ 31 a) oder zur Ablagerung von Abfällen (§ 31 b) hat die Wirksamkeit der zum Schutz der Gewässer getroffenen Vorkehrungen, insbesondere die Dichtheit von Behältern und Leitungen, in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren auf seine Kosten überprüfen zu lassen, sofern die Behörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeitabstände vorschreibt. Untersuchungen gemäß § 82 b der Gewerbeordnung gelten als Überprüfung im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn sie in gleichen oder kürzeren Zeitabständen erfolgen.“

Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(5)“.

92. § 137 samt Überschrift lautet:

„§ 137. Strafen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 2, 3, 4 oder 5 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen, wer

- a) in Laichschonstätten während der Schonzeit (§ 15 Abs. 5) eine mit einer Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundene Tätigkeit vornimmt;
- b) in Winterlagern (§ 15 Abs. 6) die Eisdecke entfernt oder Schlamm, Sand, Kies, Steine oder Pflanzen entnimmt;
- c) den Erwerb einer Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der Wasserbenutzungsrechte verbunden sind (§ 22), nicht dem Wasserbuch anzeigt;
- d) landwirtschaftliche Nutztiere hält und die in § 32 Abs. 2 lit. g vorgeschriebenen Mitteilungen an die Behörde unterläßt;
- e) einem gemäß § 34 Abs. 2 angeordneten Betretungsverbot zuwiderhandelt;
- f) einem ihm gemäß § 47 Abs. 1 erteilten Auftrag zur Instandhaltung der Gewässer zuwiderhandelt;
- g) die ihn gemäß § 72 Abs. 1 treffenden Duldungspflichten verletzt;
- h) den Baubeginn oder die Bauvollendung seiner Anlage oder wesentlicher Anlagenteile nicht der Wasserrechtsbehörde anzeigt (§ 112 Abs. 6);
- i) ein Organ der wasserrechtlichen Bauaufsicht (§ 120) oder der Gewässeraufsicht (§ 133) an der Ausübung seiner Tätigkeit hindert.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3, 4 oder 5 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer

- a) in den Fällen des Abs. 1 lit. a oder b den Laich oder die Fischbrut schädigt;
- b) den Zweck der Wasserbenutzung (§ 21 Abs. 4) ohne Bewilligung ändert;
- c) das Staumaß nicht gemäß § 23 herstellt oder erhält;
- d) die vorgeschriebene Stauhöhe (§ 24) nicht einhält;
- e) die ihm gemäß § 29 Abs. 1 aufgetragenen Vorkehrungen unterläßt;
- f) als nach § 31 Abs. 1 Verpflichteter oder als Lenker, Beifahrer oder Halter eines Tankfahrzeuges die in § 31 Abs. 2 vorgesehenen Maßnahmen unterläßt;
- g) als Betreiber einer Anlage zur Lagerung, Leitung oder zum Umschlag wassergefährdender Stoffe Störfälle oder Verluste wassergefährdender Stoffe (§ 31 a Abs. 11) nicht unverzüglich meldet;
- h) eine bewilligungspflichtige Einleitung in eine Kanalisation (§ 32 Abs. 4) ohne Bewilligung oder entgegen einer solchen vornimmt;

i) in einem Grundwassersanierungsgebiet gemäß § 33 f Abs. 2 angeordnete Überprüfungen, Aufzeichnungen oder Mitteilungen an die Behörde unterläßt;

j) in einem Grundwassersanierungsgebiet gemäß § 33 f Abs. 3 angeordneten Nutzungsbeschränkungen oder Reinhaltemaßnahmen zuwiderhandelt;

k) den gemäß den §§ 34 Abs. 1 und 2, 35 und 37 zum Schutz der Wasserversorgung, von Heilquellen oder von Heilmooren getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt;

l) entgegen § 38 besondere bauliche Herstellungen ohne wasserrechtliche Bewilligung vornimmt;

m) entgegen § 39 Abs. 1 und 2 die natürlichen Abflußverhältnisse ändert;

n) eine Entwässerungsanlage ohne wasserrechtliche Bewilligung (§ 40) errichtet oder betreibt;

o) Schutz- und Regulierungswasserbauten ohne wasserrechtliche Bewilligung (§ 41 Abs. 1 und 2) errichtet;

p) größere Räumungsarbeiten entgegen § 41 Abs. 4 vornimmt;

q) gemäß § 48 Abs. 1 verbotene Ablagerungen vornimmt;

r) ihn gemäß § 50 Abs. 1, 2 oder 6 treffende Erhaltungspflichten verletzt;

s) durch die Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken oder durch ähnliche Maßnahmen die Beschaffenheit von Gewässern ohne wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen beeinträchtigt (§ 50 Abs. 8);

t) bewilligungspflichtige vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt (§ 56) ohne wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen vornimmt;

u) eine Anlage entgegen einer Auflage gemäß § 112 Abs. 6 dritter Satz vor Durchführung der behördlichen Überprüfung betreibt;

v) entgegen einem Auftrag gemäß § 121 Abs. 1 Mängel oder Abweichungen nicht beseitigt;

w) gemäß § 134 vorgeschriebene Befunde nicht fristgerecht vorlegt;

x) einem ihm gemäß § 138 Abs. 2 erteilten Auftrag nicht nachkommt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 4 oder 5 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, wer

a) ohne gemäß § 9 Abs. 1 oder 2 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Tagwasser benutzt oder der Benutzung dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt;

b) ohne gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Grundwasser erschließt oder benutzt, in den Grundwasserhaushalt ein-

- greift, hierfür dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt oder artesische Brunnen errichtet oder betreibt;
- c) einem ihm gemäß § 21 a Abs. 1 erteilten Auftrag zuwiderhandelt;
 - d) durch Außerachtlassung der ihm gemäß § 31 Abs. 1 treffenden Sorgfaltspflicht eine Gewässerverunreinigung bewirkt;
 - e) ihm gemäß § 31 Abs. 3 erteilten Aufträgen zuwiderhandelt;
 - f) eine gemäß §§ 31 a, 31 b oder 31 c bewilligungspflichtige Anlage ohne Bewilligung oder entgegen einer solchen errichtet oder betreibt;
 - g) ohne die gemäß § 32 Abs. 1 und 2 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen eine Einwirkung auf Gewässer vornimmt;
 - h) durch eine Übertretung nach Abs. 1 lit. f (§ 47 Abs. 1) Wasserverheerungen herbeiführt oder erheblich vergrößert;
 - i) den in einer Verordnung gemäß § 48 Abs. 2 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.
- (4) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 5 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 250 000 S zu bestrafen, wer
- a) durch Nichteinhaltung der Stauhöhe (§ 24) eine Gefahr für die Sicherheit oder das Leben von Menschen oder eine erhebliche Gefahr für die Gewässer (§ 30 Abs. 3) herbeiführt;
 - b) durch Nichtbefolgung eines ihm gemäß § 29 erteilten Auftrages die in lit. a genannten Gefahren herbeiführt;
 - c) im Fall des Abs. 2 lit. h (§ 32 Abs. 4) die betroffene Kanalisation oder ein Gewässer schädigt;
 - d) in den Fällen des Abs. 2 lit. k (§§ 34, 35 und 37) die in lit. a genannten Gefahren herbeiführt;
 - e) im Fall des Abs. 2 lit. l (§ 38) zu erheblichen Wasserverheerungen beiträgt;
 - f) im Fall des Abs. 2 lit. r (§ 50) die in lit. a genannten Gefahren herbeiführt;
 - g) im Fall des Abs. 2 lit. t (§ 56) den Wasserhaushalt erheblich schädigt;
 - h) wiederholt trotz Erinnerung durch die Behörde gemäß § 134 vorgeschriebene Befunde nicht vorlegt;
 - i) einem ihm gemäß § 138 Abs. 1 erteilten Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nicht nachkommt.
- (5) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen, wer
- a) in den Fällen des Abs. 3 lit. a oder b (§§ 9 und 10) den Wasserhaushalt erheblich schädigt;
 - b) im Fall des Abs. 3 lit. d (§ 31 Abs. 1) durch auffallende Sorglosigkeit oder vorsätzlich

- eine erhebliche Gewässerverunreinigung bewirkt;
- c) ohne eine gemäß § 31 b erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen durch Ablagerung von Abfällen eine Verunreinigung des Grundwassers bewirkt;
- d) ohne die gemäß §§ 32 und 33 b erforderliche Bewilligung oder entgegen einer solchen gefährliche Abwasserinhaltsstoffe in ein Gewässer einbringt;
- e) im Fall des Abs. 3 lit. g (§ 32) eine erhebliche Verunreinigung der Gewässer bewirkt.

(6) Wird die strafbare Handlung beim Betrieb einer Wasseranlage begangen, so treffen die angeordneten Strafen neben dem Täter auch den Wasserberechtigten und seinen Betriebsleiter, wenn und soweit sie es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Überwachung der Aufsichtspersonen an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen oder wenn die strafbare Handlung mit ihrem Vorwissen begangen worden ist. Der Wasserberechtigte und sein Betriebsleiter sind in solchen Fällen auch dann strafbar, wenn der Täter selbst nicht bestraft werden kann.

(7) Eine Übertretung nach Abs. 1 bis 5 ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt.

(8) Auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängte Geldstrafen sind vom Landeshauptmann für Zwecke der Gewässeraufsicht zu verwenden.

(9) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einem Jahr von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Bei Errichtung oder Änderung einer Wasseranlage ohne wasserrechtliche Bewilligung beginnt die Verjährung erst nach Beseitigung des konsenslosen Zustandes. Die Zeit einer Aussetzung gemäß § 30 Abs. 2 VStG 1950 ist in die Verjährungsfristen nach § 31 Abs. 3 VStG 1950 nicht einzurechnen.“

93. In § 138 Abs. 1 wird folgende lit. b eingefügt, wobei die bisherigen lit. b und c die Bezeichnung „c“ und „d“ erhalten:

- „b) Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern, wenn die Beseitigung gemäß lit. a nicht oder im Vergleich zur Sicherung an Ort und Stelle nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten (Aufwand) möglich ist,“

94. Dem § 138 werden folgende Abs. 3, 4, 5 und 6 angefügt:

„(3) Bei drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt hat die Wasserrechtsbehörde zur Wahrung des öffentlichen Interesses in den Fällen des Abs. 1 die zur Beseitigung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen

Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(4) Wenn das öffentliche Interesse die Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen, das Nachholen unterlassener Arbeiten oder die Sicherung von Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen verlangt und der nach Abs. 1 Verpflichtete nicht dazu verhalten oder zum Kostenersatz herangezogen werden kann, dann kann an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder der Kostenersatz auferlegt werden, wenn er die eigenmächtige Neuerung, das Unterlassen der Arbeit oder die Bodenverunreinigung ausdrücklich gestattet hat oder wenn er der Ablagerung zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt bei Ablagerungen auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von der Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten. § 31 Abs. 6 findet in allen Fällen dieses Absatzes sinngemäß Anwendung. § 16 Abs. 4 Forstgesetz 1975 bleibt unberührt.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 1 lit. b sind, bedürfen keiner wasserrechtlichen Bewilligung. Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet § 72 Anwendung.

(6) Als Betroffene im Sinne des Abs. 1 sind die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs. 2), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten anzusehen.“

95. Nach Anhang A wird folgender Anhang B angefügt:

„Anhang B zum Wasserrechtsgesetz

Tabelle zu § 32 Abs. 2 lit. g

Anteil an einer Dunggroßvieheinheit (DGVE); § 32 Abs. 2 lit. g) je Tier, bezogen auf den Jahresdurchschnitt der gehaltenen Tiere:

Rinder über 2 Jahre	1,0
Jungrinder über 3 Monate bis 2 Jahre	0,6
Kälber bis 3 Monate	0,15
Pferde über 2 Jahre	0,9
Jungpferde über 3 Monate bis 2 Jahre	0,77
Fohlen bis 3 Monate	0,33
Zuchtsauen mit Ferkeln bis 20 kg	0,43
Schweine über 20 kg	0,17
Schafe	0,14
Ziegen	0,12
Legehennen	0,013
Junghennen	0,006
Masthähnchen	0,004
Mastenten und Mastgänse	0,008
Mastputen	0,011“

Artikel II

Das Hydrographiegesetz, BGBl. Nr. 58/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 317/1987 wird geändert wie folgt:

1. Der Titel lautet:

„**Bundesgesetz über die Erhebung des Wasserkreislaufes und der Wassergüte (Gewässerkunde) – Hydrographiegesetz**“

2. § 1 erhält die Bezeichnung „(1)“; ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Erhebung der Wassergüte (§ 30 Abs. 2 WRG 1959) hat sich auf das Grundwasser und die in § 2 Abs. 1 lit. a WRG 1959 angeführten öffentlichen Gewässer zu beziehen. Sie hat jedenfalls bei Oberflächengewässern die gemäß § 33 d Abs. 1 WRG 1959 bezeichneten charakteristischen Eigenschaften und deren Veränderung und beim Grundwasser die gemäß § 33 f Abs. 1 WRG 1959 bestimmten Stoffe (Eigenschaften) zu erfassen. Die Erhebung weiterer Parameter ist zulässig. Soweit nichts anderes bestimmt wird, finden die Bestimmungen über die Erhebung des Wasserkreislaufes sinngemäß Anwendung.“

3. In § 2 Abs. 1 sind nach dem Wort „Erhebungen“ die Worte „des Wasserkreislaufes“ einzufügen.

4. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a. (1) Die Erhebungen der Wassergüte sind nach Maßgabe des aus bestehenden Gewässerverunreinigungen (§ 30 Abs. 2 WRG 1959) und den Anforderungen der Vollziehung der §§ 33 d und 33 f WRG 1959 sich ergebenden Bedarfs vorzunehmen. Art, Umfang und örtlicher Bereich der durchzuführenden Beobachtungen sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu regeln. § 3 Abs. 3, 4 und 5 findet sinngemäß Anwendung.“

(2) Die bei der Erhebung der Wassergüte anzuwendenden Geräte und Methoden müssen dem für den angestrebten Zweck geeigneten Stand der Technik entsprechen. Sie sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzulegen.“

5. In § 4 Abs. 2 entfallen im ersten Satzteil das Wort „hydrographischen“ sowie der Klammerausdruck „(im folgenden: Daten)“.

6. In § 5 a wird nach dem Wort „Hydrographie“ die Wortfolge „oder der Erhebung der Wassergüte“ eingefügt.

7. § 6 erhält die Bezeichnung „(1)“; ihm werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Erhebung der Wassergüte an der Donau und an den Grenzgewässern hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft selbst

vorzunehmen. Er bedient sich hiebei der Bundesanstalt für Wassergüte.

(3) Das Umweltbundesamt hat von ihm erhobene Wassergütedaten unverzüglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln; der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die von ihm erhobenen Wassergütedaten dem Umweltbundesamt zu übermitteln, soweit diese Daten für die Führung von Umweltkatastern erforderlich sind.“

8. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Daten der Erhebung der Wassergüte sind im Wasserwirtschaftskataster (§ 59 WRG 1959) zu bearbeiten.“

9. In § 10 Abs. 1 Z 1 und in § 10 Abs. 3 wird jeweils der Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 2 und 3)“ durch „(§ 3 Abs. 2 und 3 und § 3 a)“ ersetzt.

9 a. In § 10 Abs. 1 Z 1 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Beistrich ersetzt, der Punkt nach Z 2 wird durch „und“ ersetzt, und folgende Z 3 wird angefügt:

„3. der angemessene Aufwand für die Beobachtung der Wassergüte zu zwei Dritteln.“

In § 10 Abs. 2 entfallen die Worte „für Beobachter“; der Ausdruck „Abs. 1 Z 2“ wird durch „Abs. 1 Z 2 und 3“ ersetzt.

10. In § 11 wird die Bezeichnung „Bundesminister für Bauten und Technik“ durch „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

10 a. In § 11 lautet Z 3:

„3. der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich des § 6 Abs. 1,“

11. In § 11 lautet Z 5:

„5. der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hinsichtlich der Aufgaben des Umweltbundesamtes gemäß § 6 Abs. 3,“

12. In § 11 erhält die bisherige Z 5 die Bezeichnung „6“.

Artikel III

Das Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 258/1989 wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden sowie zur Erhebung der Wassergüte gemäß Hydrographiegesetz, BGBl. Nr. 58/1979, in der jeweils geltenden Fassung wird ein Katastrophenfonds als Verwaltungsfonds geschaffen.“

2. Die Überschrift zu § 3 lautet:

„Verwendung der Fondsmittel“

3. § 3 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Zur Beseitigung eingetretener Hochwasser- und Lawinenschäden und zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden, zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 148/1985, in der jeweils geltenden Fassung sowie zur Erhebung der Wassergüte gemäß Hydrographiegesetz, BGBl. Nr. 58/1979, in der jeweils geltenden Fassung.“

4. § 3 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Hinsichtlich der im Abs. 1 Z 3 genannten Schäden zu 63 vH zur Beseitigung eingetretener Hochwasser- und Lawinenschäden und zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden, zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes sowie zur Erhebung der Wassergüte gemäß Hydrographiegesetz.“

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1990, Art. I Z 19 (§ 31 a) mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab seiner Kundmachung erlassen werden, dürfen jedoch frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden.

/.

Abweichende persönliche Stellungnahme des Abgeordneten Wabl

zum Bericht des Landwirtschaftsausschusses
über die Regierungsvorlage (1152 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird
(Wasserrechtsgesetznovelle 1990)
gemäß § 42 Abs. 5 GOG

„Man predigt wohl viel,
aber sie halten's nicht;
man sagt ihnen genug,
aber sie wollen's nicht hören.“
(Jesaia Kap. 42 Vers 20)

45 Minuten statt. Die fehlende Offenheit für ehrliche inhaltliche Diskussionen mag ein Ausspruch eines koalitionsären Abgeordneten verdeutlichen: „Jetzt verhandeln wir (Abgeordnete der SPÖ und ÖVP und deren Experten, Anm. des Untérs.) schon ein ganzes Jahr in über hundert Stunden dieses Wasserrecht, ich kann das Wort schon nicht mehr hören!“ Das Hearing zur Nitratbelastung des Grundwassers zeitigte denn auch keine Ergebnisse, die Regelung zur Landwirtschaft wurde gegenüber dem koalitionsären Verhandlungsstand vor Aufnahme der Beratungen im Ausschuß nicht geändert. Das zweite Hearing beschäftigte sich bezeichnenderweise bereits mit Aufgaben der Verwaltung — mit den von der Fachabteilung des Landwirtschaftsministeriums ausgearbeiteten Emissionsgrenzwert-Verordnung; es wurden die betroffenen Abwasseremittenten sowie Fachleute aus der Verwaltung und den Universitäten gehört.

1. Das Procedere aus oppositioneller Sicht

Es ist notwendig, den Mehrheitsbericht zunächst einmal hinsichtlich des Verhandlungsablaufs aus oppositioneller Sicht zu akzentuieren, da eine ausreichende Erörterung von Gesetzesinitiativen Voraussetzung für jede Zustimmung ist. Da sogleich ein Unterausschuß zur Beratung eingesetzt wurde, können sich die Bemerkungen auf diesen beschränken. An fünf Terminen wurde die erste große Novellierung des Wasserrechts seit 1959 in insgesamt 23½ Stunden abgehandelt, wobei jedoch die Hälfte dieser Zeit für die Anhörung von Experten und Betroffenen verwendet wurde. Die Diskussion zur politischen Willensbildung unter den Abgeordneten, ständigen Experten der Fraktionen und dem Bundesministerium fand im Wege einer allgemeinen Debatte mit den Schwerpunkten Nitratbelastung des Grundwassers und Vorgangsweise des Unterausschusses (3 Stunden 45 Minuten) statt, 3 Stunden 45 Minuten erläuterten die Grünen ihre 27 Abänderungsanträge — unter geringer Beteiligung der übrigen Abgeordneten, 2 Stunden 20 Minuten nahm die Vorstellung und Besprechungen der über 50 Abänderungsanträge der freiheitlichen Fraktion in Anspruch und am letzten Unterausschußtermin, stellten die Abgeordneten der Koalitionsparteien ihre Abänderungsanträge vor. Darüber fand eine Debatte von 1 Stunde und

2. Die inhaltlichen Gründe für die Ablehnung der Regierungsvorlage

Das Wasserrechtsgesetz regelt die geordnete Nutzung und den Schutz des gesamten Wasserhaushalts sowie den Schutz vor dem Wasser. Zu diesem Zweck stehen Nutzungen wie Abwassereinführungen oder Wasserkraftwerke, Maßnahmen, die schädliche Einwirkungen auf die Gewässer bewirken können ua. unter Bewilligungspflicht. Nach wie vor wurde an den vagen Bewilligungskriterien des § 105 WRG, wonach ein Vorhaben untersagt werden „kann“, wenn es öffentliche Interessen verletzt, nichts geändert. Obligate Kriterien wurden lediglich für Abfalldeponien (§ 31 b) und für

Abwassereinleitungen durch die Ermächtigung zu Emissionsgrenzwert-Verordnungen geschaffen. Die Abwasserbeschränkungen (§§ 33 a bis 33 c) sind jedoch unzureichend.

2.1. Keine ausreichende Verankerung des Vorsorgeprinzips

2.1.1. Abwässer

Wohl wurde für die Begrenzung von schädlichen Abwasserinhaltsstoffen der Stand der Technik (hinsichtlich der Vorreinigung) und für gefährliche Abwasserinhaltsstoffe die Vermeidung in der Verwendung von Stoffen, soweit als dies technisch möglich ist, festgeschrieben, doch

- ist für die Erlassung der Durchführungsverordnungen die Zustimmung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten erforderlich (§ 33 b Abs. 3),
- wird schon bei der Festlegung der Grenzwerte eine Unterscheidung zwischen Alt- und Neuanlagen gemacht (§ 33 b Abs. 3),
- ist keine dynamische Anpassung an den Stand der Technik vorgesehen (Grundsatz der einmaligen Sanierung § 33 c Abs. 7),
- sind die Grenzwerte als maximale Anpassungserfordernisse und nicht als Mindeststandards gedacht (§ 33 b Abs. 6 und 10) und
- können die in den Verordnungen aufgestellten generellen Anpassungsfristen im Einzelfall ohne gesetzliche Höchstfrist verlängert werden (§ 33 c Abs. 5). [Die im Ausschuss beschlossene Anpassungsfrist von zehn Jahren (§ 33 c Abs. 1) bezieht sich auf die in den VOen festzulegende maximale Anpassungsfrist und kommt so nur für Stilllegungen zum Tragen, während für zur Sanierung beantragte Anlagen die Überschreitung dieser Frist nach Abs. 5 möglich ist.]

Die Kritik ist vor allem auch im Lichte der bestehenden Regelung des § 33 Abs. 2 zu sehen, die eine selbsttätige dynamische Anpassung vorsah. Die sporadische und seichte Anwendung dieser Bestimmung in der Vergangenheit ändert nichts an ihrem Maßstabcharakter für Neuregelungen. Die dynamische Anpassung ist vor allem hinsichtlich des Ziels einer völligen Vermeidung von toxischen und nicht abbaubaren Stoffen bedeutsam. Die laufende Restitution dieser Stoffe in der Produktion ist ein unbedingtes Gebot fortschrittlicher Umweltpolitik, ist doch längst zu erkennen, daß die „End of the Pipe-Politik“ viel zu kurzfristig ist.

Anpassungsaufträge aus dem Titel des Immissionsschutzes (§ 21 a) werden durch überzogene Verhältnismäßigkeitsanforderungen erschwert bis verunmöglicht, insbesondere hinsichtlich bestehender Rechte zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers (§ 21 a Abs. 3 lit. d).

Bezeichnend für das koalitionäre Verständnis von Umweltschutz ist die Bestimmung des § 33 d Abs. 1 (Immissionsgrenzwert-Verordnungen), die eine Differenzierung nach „der Charakteristik der Einzugsgebiete“ der Gewässer „im gebotenen Ausmaß“ erlauben soll, so als wäre nicht in allen Gewässern Gewässergüte I anzustreben — Wasser ist, was wirtschaftlich sein darf.

2.1.2. Landwirtschaft

Als skandalös ist die Regelung für die landwirtschaftliche Bodennutzung zu bezeichnen. Die intensive Viehwirtschaft mit ihrem hohen Gülleanfall und die an kurzfristige Erfolgssteigerungen orientierten Kunstdüngergaben der Landwirtschaft sind stärker noch als die kommunalen Kläranlagen für die hohe Nitratbelastung des Grundwassers verantwortlich zu machen. Eine Gleichbehandlung der Landwirtschaft mit allen anderen Emittenten wäre mehr als notwendig gewesen. Statt dessen wurde am Landwirtschaftsprivileg festgehalten (§ 32 Abs. 1) und nur Betriebe mit einem Reinstickstoffeintrag von mehr als 210 kg pro Hektar Grünfläche und 175 kg Ackerfläche pro Jahr für bewilligungspflichtig erklärt (§ 32 Abs. 2 lit. f und g). Damit ist erstens noch keine Obergrenze für den (Schad)Stoffeintrag geschaffen — wie immer behauptet wird —, zweitens sind die Werte viel zu hoch gegriffen, eine Grundwasserkontamination ist bei diesen Mengen bereits einkalkuliert, selbst die Düngerrichtlinien des BMLF sehen durchschnittlich den halben Wert vor, und drittens ist die Regelung nicht exekutierbar. Auch für den zweiten Bewilligungstatbestand, das Überschreiten bestimmter Viehbestandsintensitäten (3,5 DGVE), gelten dieselben Vorwürfe. Andere Betriebe können erst erfaßt werden, wenn das Grundwasser bereits nachhaltig beeinträchtigt ist (§ 33 f). Anstatt von vornherein auf eine Emissionsminderung hinzuwirken und die jährliche Meldung nitratrelevanter Betriebsdaten zu verlangen, damit nach dem Stand der Wissenschaften Auflagen erteilt werden können, wird am Immissionsschutzprinzip als Feuerwehrintstrument festgehalten, wiewohl die Auswirkungen der Überdüngungen erst spät wirksam werden können und die wissenschaftliche Zuordnung der Kontramination zu bestimmten Verursachern aufwendig und langwierig ist, aber genau das ist offensichtlich bezweckt. Wie in Zukunft die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser zu sichern ist, bleibt nach dieser Wasserrechtsnovelle eine ungelöste Frage.

2.1.3. Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe

Die Erweiterung des § 31 a, Bewilligungspflicht für Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen, umfaßt wesentliche Anlagenbetreiber nicht, so sind Anlagen, die nach dem Bergrecht (zB BBU, Brixlegg), Luftfahrtrecht bewilligt werden und Schiff-

fahrtsanlagen ausgenommen. Damit werden sie auch nicht im Wasserbuch angeführt werden und wird so wieder nicht im Sinne eines vorbeugenden Gewässerschutzes eine lückenlose Evidenz aller möglicher Verursacher von Gewässerkontaminationen ermöglicht. Die Erweiterung kann aber auch nicht direkt wirksam werden, Voraussetzung ist eine VO-Erlassung, wobei

- mit dem Wirtschaftsminister Einvernehmen herzustellen ist,
 - für die Bestimmung der Stoffe kein Verfahren angegeben wird,
 - die Vermeidung und Handhabung von wassergefährdenden Stoffen nicht nach dem Stand der Technik vorgeschrieben wird,
- sodass der politischen Willkür und dem Lobbyismus Tür und Tor geöffnet sind.

2.2. Keine Offenlegung von Umweltdaten gesichert

Ebenso als Ausbund eines koalitionären Kompromisses (= Null-Lösung) darf der § 33 b Abs. 12 angesehen werden. Hier wird die Behörde verpflichtet, jedermann Auskunft über erlaubte Abwasserleitungen und deren tatsächliche Beschaffenheit, sprich Schadstoffkonzentration, zu geben. „Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind zu wahren.“ Mit diesem Satz wird die Ermächtigung wieder zurückgenommen. In Anbetracht des in der Verfassung verankerten Schutzes auf personenbezogene Daten und der weitreichenden strafrechtlichen Definition von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, wäre eine Bestimmung notwendig gewesen, die ausdrücklich eine Durchbrechung des Datenschutzgrundrechts und des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses zur Information der Bevölkerung über Umwelteinwirkungen und Umwelt- und Gesundheitsgefährdungen, die von bestimmten Anlagen ausgehen oder ausgehen können, erlaubt. Auch die im Anlagenrecht einmalige Einrichtung des Wasserbuchs, wo sämtliche Bewilligungsbescheide und deren Unterlagen von jeder Person eingesehen werden können, wurde mit der Hereinnahme der Klausel „nach Maßgabe gesetzlicher Beschränkungen“ (§ 126 Abs. 1) um Informationswert gebracht. Transparenz ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für den tatsächlichen Vollzug der Gesetze.

2.3. Keine Bürger(innen)beteiligung in Wasserrechtsverfahren

Die Bürger(innen)beteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung gehören zu jenen Themen in der Umweltpolitik, bei denen Rede und Tat am weitesten auseinanderklaffen. Die Wasserrechtsnovelle reiht sich hier nahtlos in die bisher in dieser Legislaturperiode verabschiedeten Umweltschutzgesetze. Der mit Umweltverträglichkeitsprüfung betitelte § 104 a erweist sich bei näherem Hinschauen als bloße Attrappe, da auf ein Gesetz ver-

wiesen wird, das es bekanntlich noch nicht gibt. Wie notwendig eine gesamthafte Überprüfung von Projekten ist, hat das Grundwasserhearing erneut gezeigt. Schadstoffe, die zum Schutz der Fließgewässer aus den Abwässern gefiltert werden, belasten im Wege der Klärschlammaufbringung den landwirtschaftlichen Boden; je mehr gefiltert wird, desto giftiger ist der Klärschlamm; nichts weiter als eine mediale Problemverschiebung zu Boden und Grundwasser ist erreicht. Statt dessen wären die mannigfachen Wirkungszusammenhänge in Rechnung zu stellen.

Die in § 33 d Abs. 4 (Erlassung einer Sanierungsverordnung für Fließgewässer) und in § 104 Abs. 2 (vorläufige Überprüfung von Projektansuchen) den Gemeinden erlaubte Projektauflage während drei Wochen (!) und die Entgegennahme von Stellungnahmen durch diese werden als „Bürgerbeteiligung“ bezeichnet! Was sich Bürger(innen)initiativen und umweltbewegte Einzelkämpfer(innen) erwarten ist jedoch, daß sie tatsächlich an der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde teilnehmen, rechtswirksam Einwendungen erheben, bei der Bestellung der so relevanten Sachverständigen mitwirken können und die Gesetzmäßigkeit der behördlichen Entscheidung durch Berufung in den Instanzen überprüfen lassen sowie dem Verwaltungsgerichtshof vorlegen können. Gerade im Wasserrecht, das einen sehr kleinen klassischen Parteienkreis hat, wäre die Erweiterung des Parteienkreises notwendig gewesen, um dem bestehenden Vollzugsdefizit etwas entgegenzusetzen. Ein Rechtsstaat, der nicht die Konfliktparteien vorsorglich an einen gemeinsamen Tisch setzt und Waffengleichheit gibt, ist kein guter. Nicht nur den Eigentümer(inne)n von Grund und Boden oder Wassernutzungsberechtigten kommt ein Anspruch auf Gehör zu, sondern auch die Staatsbürger(innen) haben ein Recht, an der öffentlichen Aufgabe Umweltschutz zu partizipieren. Die Vergangenheit hat bewiesen, wie richtig und zutreffend das Engagement der Bürger(innen)initiativen ist und daß sie das notwendige Korrektiv zu rechtsbeugenden oder rechtswidrig handelnden Organen der Verwaltung sind.

2.4. Andere Kritikpunkte

Abgelehnt wird auch das Institut der geteilten Bewilligung nach § 111 a, weil nach Durchführung der Generalbewilligung, in dem über das Vorhaben grundsätzlich abgesprochen wird, in den nachfolgenden Detailbewilligungen Projektmodifikationen vorgenommen werden können (§ 111 a Abs. 3) und abweichend von anderen Anlagenrechten mit dem Bau der Anlage bereits begonnen werden darf, auch wenn gegen den Bescheid, mit dem die Enteignung von beanspruchten Flächen ausgesprochen wurde, berufen wurde („wenn dies zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden oder sonst im besonderen Interesse ist“ — eine Formel aus dem bevorzugten Wasserbau, § 122 Abs. 3).

Eine wesentliche Rücknahme gegenüber dem im September ausgesandten Entwurf ist auch in der Kostentragung für die Beseitigung oder Sicherung von Altlasten zu erblicken. Für bestehende Altlasten können Liegenschaftseigentümer(innen) oder deren Rechtsnachfolger(innen) nur mehr zur Verantwortung gezogen werden — außer sie waren selbst Verursacher(innen) — wenn sie einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber der sonstigen (landwirtschaftlichen) Nutzung gezogen haben und nur im Rahmen dieses finanziellen Mehrertrags.

3. Abschließend

Diese Wasserrechtsnovelle stellt hinsichtlich der Regelung zur landwirtschaftlichen Bodennutzung eine Kapitulation vor jenen Wirtschaftskomplexen dar, die an einer lediglich quantitativ orientierten, industriellen Agrarpolitik und den derart erzeugten

Überschüssen verdienen. Um der Öffentlichkeit die wahre Dimension dieser für die österreichischen Trinkwasservorkommen katastrophalen Dünger(= Entsorgungs)regelungen zu verheimlichen, schreckt Bundesminister Fischler auch nicht vor dem Instrument der politischen Lüge zurück und gibt bloß die Bewilligungspflicht auslösende Stickstoffwerte als Grenzwerte aus und behauptet zu Unrecht, es handle sich um die im internationalen Vergleich strengste Regelung.

Das Fehlen von Regelungen zur praktikablen und gesicherten Offenlegung von Umweltdaten, die ausstehende Bürgerbeteiligung zeigen, daß zwar schamlos große Ankündigungen gemacht werden, aber im konkreten Fall die notwendigen Weichenstellungen zum Schutz der Umwelt nicht unternommen werden.